



**Einladung  
zur 53. Sitzung  
des Ausschusses für Stadtentwicklung  
am Dienstag, dem 08.10.2019,  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**T a g e s o r d n u n g**

**I. Öffentlich**

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 03.09.2019
- 3 05 - 16 1990/2019 Sachstandsbericht zu Eichenprozessionsspinnerbefall in Emmerich am Rhein
- 4 05 - 16 1986/2019 Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 - Löwentor - Teil 2 -;  
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
2) Beschluss zur Offenlage
- 5 05 - 16 1966/2019 Widmung von Straßen in Emmerich am Rhein;  
hier: Moritz-von-Nassau-Straße
- 6 05 - 16 1984/2019 Fahrverbot von E-Scootern an der Rheinpromenade;  
hier: Eingabe Nr. 11/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein
- 7 Mitteilungen und Anfragen
- 8 Einwohnerfragestunde

46446 Emmerich am Rhein, den 27. September 2019



Albert Jansen  
Vorsitzender

# STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

An die Mitglieder des  
Ausschusses für Stadtentwicklung

Fachbereich: 1 Zentrale Dienste

Ihnen schreibt: Martina Lebbing  
Zimmer: 129  
Aktenzeichen:

Telefon: 0 28 22 / 75-1101  
Telefax: 0 28 22 / 75-1199

E-Mail: [martina.lebbing@stadt-emmerich.de](mailto:martina.lebbing@stadt-emmerich.de)  
Internet: [www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)

25. September 2019

## **Eingabe AfD Stadtverband hier: Behandlung in der Sitzung des ASE am 08. Oktober 2019 sowie 1. Änderung VEP Neumarkt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die diesem Schreiben als Anlage beigefügte Eingabe des AfD-Stadtverbandes wurde versehentlich nicht auf der Tagesordnung des Rates berücksichtigt und somit in der Sitzung des Gremiums am 24. September 2019 auch nicht als eigenständiger Tagesordnungspunkt behandelt. Konsens wurde darüber erzielt, die Eingabe an den Ausschuss für Stadtentwicklung zu verweisen und in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 (Vorlage 05 –16 1984/2019; Fahrverbot von E-Scootern an der Rheinpromenade; hier: Eingabe Nr. 11/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein) mündlich mit zu behandeln.

Die angekündigte Vorlage zum Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans E 18/13 -VEP Neumarkt- wird von der Tagesordnung entfernt. Am 26.09. gab es ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Vorhabenträger, der Planergruppe Oberhausen und der Stadt zur Feinabstimmung der Gebäudeplanung und der durch die Stadt geplanten Platzgestaltung. Aus dem Gespräch ergibt sich noch in einigen Details Planungsbedarf insbesondere bei den Anschlusshöhen des Gebäudes an den Platz. Hierbei handelt es sich insbesondere um Zwangspunkte, die die Platzentwässerung betreffen. Dies hat Auswirkungen auf die geplanten Gebäudehöhen des Wohn- und Geschäftshauses. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Plan, in dem auch die Gebäudehöhen festgelegt werden. Aufgrund des vorhandenen Abstimmungsbedarfs müssen die Vorhabenpläne zunächst noch angepasst werden, bevor die Offenlage des Planentwurfs beschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Dr. Wachs

Anlage



An den Bürgermeister  
Herr Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Sprecher

**Christoph A. Kukulies**

Mobil +49(0) 177/ 9580811

E-Mail [kukulies@afd-emmerich.de](mailto:kukulies@afd-emmerich.de)

Internet [www.afd-kleve.de](http://www.afd-kleve.de)

26. Juni 2019

## **Eingabe nach § 24 GO NRW an den Stadtrat Emmerich am Rhein**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beauftragt die Verwaltung, nach der Elektrokleinstfahrzeuge- Verordnung (eKFV) § 10 Abs. 3- Zulässige Verkehrsflächen, die Rheinpromenade und die Kaßstraße für den E- Scooter Betrieb freizugeben.

### **Begründung:**

Im Jahr 2017 hat der Rat auf Antrag der UWE Fraktion die Kaßstraße für das Befahren mit Fahrrädern in der Zeit von 20.00 Uhr- 06.00 Uhr freigegeben. E- Scooter sind dem Fahrrad gleichzustellende Fortbewegungsmittel. Daher sollte den Fahrzeugführern von E- Scootern das gleiche Recht eingeräumt werden.



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 1990/2019</b>	<b>26.09.2019</b>

Betreff

Sachstandsbericht zu Eichenprozessionsspinnerbefall in Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	08.10.2019
--------------------------------	------------

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführung der Kommunalbetriebe Emmerich zur Kenntnis.

## Sachdarstellung :

Seit 2004 kommt es im Kreis Kleve jährlich zu einem Befall mit dem Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea proceSSIONEa*, abgekürzt EPS). Ursprünglich ist der EPS in Süd- und Mitteleuropa beheimatet. 1826 trat er erstmals in Deutschland auf. Seit 1993 ist die Population auf dem Vormarsch und es kommt in den letzten Jahren zu einer zunehmenden Massenvermehrung. Die Klimaveränderung fördert die Entwicklung des EPS. Er ist mittlerweile in vielen Bundesländern (Süd-Ost-West) vertreten.

Der EPS ist ein Nachfalter und kommt aus der Familie der Zahnspinner. Der ausgewachsene graue unscheinbare Falter (Motte) fliegt zwischen Ende Juli und Anfang September und legt pro Weibchen ca. 150 Eier an den Zweigen des oberen Kronenbereichs der Bäume ab. Der EPS kommt ausschließlich an Eichen vor und deren verschiedenen Sorten (Stiel-, Trauben-, Rot- und Sumpfeichen).

Im Herbst entwickeln sich die Embryos in den Eiern und überdauern dort bis zu ihrem Schlüpfen, je nach Temperaturverlauf, von Anfang April bis Anfang Mai.

Die geschlüpften Raupen durchlaufen 5-6 Larvenstadien (L1-L6). Ein Stadium dauert ca. 10 Tage.

Ab dem dritten Larvenstadium (ab Mitte Mai) bilden die ca. 5cm großen Raupen die für Mensch und Tier gefährlichen Brennhaare aus. Ab Ende Juni beginnt eine 3-6wöchige Puppenruhe. Ab August schlüpfen die Nachfalter und der Lebenszyklus beginnt wieder von vorne.

Die Brennhaare der Raupen werden durch Wind abgebrochen und verbreiten sich ca. 200 Meter weit in ihrem Umfeld. Bei Berühren oder Einatmen der Härchen kann es bei Menschen wie auch Tieren zu allergischen Reaktionen wie Hautausschlag und Rötung kommen, verbunden mit starkem Juckreiz.

Je nach Empfindlichkeit kann es beim Einatmen zu Atembeschwerden, Reizungen und Husten kommen. Ferner ist im Bereich der Augen eine Bindehautentzündung möglich, sowie Auftreten von Fieber, Unwohlsein und Schwindel.

Die Raupe ist nachtaktiv und frisst an den jungen Blättern der Eichen. Tagsüber und zur Häutung ziehen sie sich in ihre Nester zurück. Diese befinden sich in den Kronen, wie auch am Stamm und in den Astgabeln der Bäume. Seinen Namen hat der EPS aufgrund seiner Fortbewegung. Auf dem Weg von der Krone zu den Nestern, legt er diesen in langen und großen Prozessionen zurück.

Die Bekämpfung des EPS kann während der einzelnen Larvenstadien biologisch-chemisch, mechanisch, oder organisatorisch erfolgen.

In den ersten beiden Larvenstadien vor Ausbildung der Brennhaare ist eine biologisch-chemische Bekämpfung möglich durch Spritzen der Bäume mit einem Bio- oder Insektizid.

Ab dem L3 ist nur noch das Absammeln oder Absaugen der Nester möglich. Ein Abflämmen ist nicht mehr zu empfehlen, da hierbei die Härchen noch zu stark verwirbelt werden.

Organisatorisch können gefährdete Bereiche während des Befallszeitraums gesperrt werden oder Hinweisschilder auf die Gefahren hinweisen.

Natürliche Gegenspieler hat der EPS einige, die aber leider nur eingeschränkt noch vorkommen oder aktiv sind. Fledermäuse und verschiedene Vögel machen Jagd auf die ausgewachsenen Falter, die Raupen werden vom Kuckuck oder auch Meisen gefressen. Jedoch fressen die Meisen nur die jungen Raupen ohne Brennhaare. Des Weiteren gibt es noch einige Raubinsekten die gegen die Raupen und Larven vorgehen. Diese sind aber noch nicht ausreichend erforscht.

Das Aufhängen von Meisenkästen kann eine unterstützende Wirkung haben, jedoch kann man hiermit nicht eine ganze Population bekämpfen. Zum Vergleich eine Meise frisst am Tag

ca. 150 junge Raupen, hingegen befinden sich in einem durchschnittlichen Baum Hunderte bis Tausende von

Raupen, diese könnten allein rechnerisch nicht alle von Meisen gefressen werden, dafür bräuchte es Tausende von Meisen.

Die Schulen in Emmerich suchen auch immer Naturschutzprojekte, hier könnte man den Hinweis geben, Nistkästen zu bauen und diese dann in städtischen Waldflächen aufzuhängen. Nur das Aufhängen alleine reicht nicht, die Kästen müssen auch unterhalten werden! Das heißt eine jährliche Reinigung vor der Brutsaison, damit sich nicht im alten Nistmaterial Ungeziefer und Parasiten einnisten, die die Vögel wieder sterben lassen.

Die Forstbehörde und die Naturschutzorganisationen lehnen eine Bekämpfung in Wald- und Naturschutzgebieten grundsätzlich ab. Dies gilt besonders für die Bekämpfung auf biologisch-chemische Weise, da hierdurch auch andere Schmetterlingsarten betroffen und getötet werden. Das ökologische Gleichgewicht wird hierdurch empfindlich gestört. In begründeten Ausnahmefällen ist eine mechanische Bekämpfung in Form von Absaugen und Absammeln der Nester erlaubt. Ansonsten bleibt nur die organisatorische Bekämpfung.

Bezüglich der Verkehrssicherheitspflicht stellt der EPS eine „natürliche und waldtypische Gefahr“ da,

wozu niemand verpflichtet ist, diese zu beseitigen.

Die Forstbehörde bezeichnet den EPS als „herrenloses“ Tier. Hierfür gibt es keine Verkehrssicherheitspflicht.

Verantwortlich für die Bekämpfung des EPS und die Festlegung der Bekämpfungsbereiche und Maßnahmen ist das Ordnungsamt der jeweiligen Kommune.

In Emmerich am Rhein werden nur die innerstädtischen Bereiche der Stadt bekämpft.

Das heißt, alle stark frequentierten Plätze und Straßen, sowie Schulen, Friedhöfe, Parks und Kindergärten.

Außerorts in Wald- und Naturschutzgebieten erfolgt, nach Rücksprache mit der Forstbehörde, aus ökologischen Gründen keine Bekämpfung.

Die Bekämpfung erfolgt im Rahmen eines Hygienevertrages mit einer Fremdfirma, die die Eichen im Frühjahr in den betroffenen Gebieten auf Befall überprüft und ab Ende April Anfang Mai mit einem Biozid spritzt. Die Spritzung erfolgt mit einem Hubwagen in den Baumkronen. Das Spritzmittel ist ein biologisches Fraßgift und löst den Magen-Darmtrakt der Raupen auf.

Danach erfolgt eine viermalige Kontrolle der Eichen auf eventuellen Befall bis Ende Juli eines jeden Jahres. Vorgefundene Nester werden durch Absaugen beseitigt. Eine Spritzung der Raupen ist ab dem 3. Larvenstadium (ca. ab Juni) nicht mehr möglich, da die Raupen dann ihre Brennhaare mit dem gefährlichen Nesselgift Thaumetopoein ausgebildet haben.

Im Aussenbereich der Wald- und Naturschutzgebiete haben die KBE Warn- und Informationsschilder aufgestellt, die auf die Gefahren hinweisen. Des Weiteren wurden vor einigen Jahren alle Schulen und Kindergärten mit Informationsmaterial zum EPS versorgt, damit sie präventiv die Kinder mit dem Umgang vorbereiten können. Diese Maßnahmen haben eine positive Rückmeldung und Resonanz ausgelöst. Zu Beginn jeder Saison warnt die Verwaltung in Form einer umfangreichen Pressemeldung in der Öffentlichkeit und gibt Hinweise bzw. nennt Ansprechpartner in der Verwaltung/KBE.

In der gerade zurückliegenden Saison ist es aufgrund des starken Befallsdrucks besonders in den Wald- und Naturschutzgebieten zu umfangreichen Beschwerden gekommen. Auch waren die Meldungen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen erheblich. Bei Befallsdruck im innerstädtischen Bereich konnte hier Abhilfe geschaffen werden durch mechanische Beseitigung im Außenbereich war dies aus den vorgenannten Gründen leider nur bedingt bis gar nicht möglich.

Man muss hier den EPS als „natürliche Gefahr“ gleichsetzen wie z.B. mit einer Wespen- oder Mückenplage, oder der Belastung durch Blütenpollen von Gräsern und Bäumen. Auch

hier gibt es nur eingeschränkte Möglichkeiten der Bekämpfung und man muss leider lernen mit der Gefahr zu leben.

Für das Jahr 2020 sieht die Verwaltung wieder eine Bekämpfung in Form einer Spritzung der Bäume mit einem biologischen Fraßgift vor. Behandelt werden ca. 600 Bäume hauptsächlich im innerstädtischen Bereich. Nach dem dritten Larvenstadium werden auftretende Nester wieder mechanisch abgesaugt. Das Absaugen erfolgt sowohl im innerstädtischen wie auch im Außenbereich, sofern die Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zeltplatz Elten.) es erfordert.

Neu hingegen wird im nächsten Jahr das Aufhängen von EPS-Fallen sein. Diese Falle wurde von einem Reeser Unternehmer entwickelt und scheint erfolgversprechend zu sein. Um entsprechende Erfahrungswerte zu sammeln, wird die Verwaltung ca. 100 Bäume mit den Fallen ausstatten. Die ausgesuchten Bäume befinden sich im Innen- wie im Außenbereich. Des Weiteren wird die Verwaltung/KBE sich 50 Fallen auf Lager legen, die auf Anfrage vom Bürger erworben werden können. Dem Bürger soll so Hilfestellung angeboten werden sich vor den Beeinträchtigungen der Brenohaare zu schützen. Dies gilt besonders für Bürger die in Waldnähe bzw. am Wald wohnen.

Organisatorisch werden im Außenbereich wieder verstärkt Hinweistafeln aufgestellt und die Bürger über die öffentlichen Medien informiert.

Mechanische Bekämpfungsmaßnahmen in Wald- und Naturschutzflächen werden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht mit der Forstbehörde abgesprochen und die Ausnahme bleiben.

Grundsätzlich erfolgt, wie schon beschrieben, nach Aussage und Vorgabe der Forstbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW keine Bekämpfung.

Aufgrund der begrenzten Mitarbeiterzahl, den umfangreichen Aufgaben der KBE und den gesundheitlichen Folgen für die Mitarbeiter, ist eine Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen in Eigenpflege nicht vorgesehen. Die vorgeschriebenen Maßnahmen erfolgen in Fremdvergabe und werden zurzeit ausgeschrieben. Dies gilt auch für den Einsatz und die Unterhaltung/Kontrolle der EPS-Fallen.

Die Kosten für die Bekämpfung von EPS lagen in den vergangenen 15 Jahren bei 6.000 - 10.000 Euro.

2019 stiegen die Kosten aufgrund der starken Massenvermehrung auf 20.000 Euro.

Je nach Befallstärke ist in 2020 mit den gleichen Kosten zu rechnen.

Im Wirtschaftsplan sind für die Bekämpfung von Schädlingen bisher 10T€ eingestellt worden. Der Ansatz müsste dann für 2020 entsprechend erhöht werden.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lag das Angebot für die EPS-Fallen aus Rees noch nicht vor.

Dies wird zur Sitzung als Tischvorlage nachgereicht.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

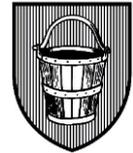
Anlage/n:  
Anlage zu Verwaltungsvorlage 05-16 1990/2019

# Anlage zu Vorlage 05-16 1990/2019

## WWW. EPS – Falle







		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 1986/2019</b>	<b>17.09.2019</b>

### Betreff

Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 - Löwentor - Teil 2 - ;  
hier: 1) Bericht zu den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1  
und 4 Abs. 1 BauGB  
2) Beschluss zur Offenlage

### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	08.10.2019
--------------------------------	------------

### **Beschlussvorschlag**

#### **Zu 1)**

- 1.1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Stellungnahmen der TWE und der KBE zur Kenntnis.
- 1.2 Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Stellungnahmen der Fachbehörden des Denkmalschutzes zur Kenntnis.
- 1.3 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass den Anregungen zu den Bodendenkmalbelangen entsprechend den Ausführungen der Verwaltung gefolgt wird.
- 1.4 Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Stellungnahme der Deutschen Telekom zur Kenntnis.
- 1.5 Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dass der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde mit einer Ergänzung im Kap. 7.5 in der Entwurfsbegründung gefolgt wird.

#### **Zu 2)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, und beauftragt die Verwaltung die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## Sachdarstellung :

### Zu 1)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in diesem Bebauungsplanaufstellungsverfahren in Form einer öffentlichen Auslegung des Aufhebungsvorentwurfes in der Zeit vom **24.07.2019 bis 26.08.2019** einschl. durchgeführt. Gleichzeitig waren die Entwurfsunterlagen auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Anschreiben/Mail vom 23.07.2019 in Gang gesetzt und endete im mit Abschluss der Offenlagefrist am 27.08.2019.

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gingen folgende Stellungnahmen mit Bedenken oder Anregungen ein, über die ein Beschluss herbeizuführen ist, ob und wie sie im weiteren Planverfahren Berücksichtigung finden sollen. Die im Bebauungsplanentwurf nicht explizit berücksichtigten Anregungen und Bedenken werden dem Rat zur abschließenden Beschlussfassung im Rahmen der Abwägung vor dem Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

### **Ergebnisse der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

#### **1.1 Stellungnahme der Technischen Werke und der Kommunalbetriebe, Schreiben vom 25.07.19 und 15.08.19**

In den gleichlautenden Stellungnahmen der TWE und der KBE werden zur Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 keine Bedenken vorgetragen. Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan E 17/3 -Kreisverkehr Bahnhofstraße- wird angeregt, dass eine bauliche Nutzung der Fläche über dem unterirdischen Regenrückhaltebecken an der Hafestraße auf eine Platzbefestigung beschränkt wird.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung bezieht sich auf ein im Geltungsbereich des Bebauungsplans E 17/2 - Industriestraße neu- gelegenes städtisches Grundstück auf der Ostseite der Hafestraße im Einmündungsbereich zur Bahnhofstraße, auf dem sich ein unterirdisches Regenrückhaltebecken befindet. Insofern steht die Anregung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 und unterliegt in diesem Verfahren auch nicht der Abwägung.

Ein Teilbereich der Bebauungspläne E 19/2 und E 17/2 wird zukünftig durch den in Aufstellung befindlichen neuen Bebauungsplan E 17/3 -Kreisverkehr Bahnhofstraße- überplant. Der Überdeckungsbereich dieser Neuplanung mit dem Bebauungsplan E 19/2 ist in der Begründung in der Form einer überlagerten Darstellung des Vorentwurfes E 17/3 mit der Gebietsabgrenzung des aufzuhebenden Bebauungsplanes kenntlich gemacht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des dritten Gleises BETUWE soll der neue Bebauungsplan E 17/3 das Planungsrecht für einen Kreisverkehr an der Bahnhofstraße schaffen, der zur Verteilung der Verkehrsströme der L 7 in die Innenstadt, in den Stadtbereich nördlich der Bahnlinie sowie zum Hafen hin eingerichtet werden soll. Neben der vorgesehenen Kreisverkehrsfläche und den angebundenen Straßenflächen erfasst der Bebauungsplanbereich infolge einer geringfügigen Ausdehnung der Hafestraße auch das betreffende Grundstück des Regenrückhaltebeckens, für welches ein geändertes

Planungsrecht geschaffen würde. Die Anregung betrifft daher allein das Bebauungsaufstellungsverfahren E 17/3 und wird als eine im Vorgriff vorgetragene Stellungnahme im Rahmen der dort noch durchzuführenden Beteiligungen behandelt.

## **1.2 Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalbehörde, Schreiben vom 14.08.19 und 30.07.19**

Die Fachbehörden für den Denkmalschutz erheben keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2. Das LVR-Amt für Denkmalpflege regt an, dafür Sorge zu tragen, dass der im Plangebiet unter Denkmalschutz stehende historische Grenzstein innerhalb des Plangebietes bei evtl. Umgestaltungen auf seiner Position erhalten bleibt.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Der in Rede stehende historische Grenzstein steht inmitten einer größeren Rasenfläche innerhalb einer öffentlichen Grünfläche nördlich der Einmündung der Dederichstraße in die Gerhard-Storm-Straße. Sein Abstand bis zur Straßenkante der bestehenden Einmündung beträgt etwa 18 m. Von daher ergeben sich als Folge der Planaufhebung keine Anhaltspunkte, dass der Denkmalstandort gefährdet wäre.

Allerdings soll der besagte Einmündungstrichter der Dederichstraße entsprechend den Straßenplanungen im Planfeststellungsverfahren zur Betuwe-Linie im Zusammenhang mit der Maßnahme zur BÜ-Aufhebung um etwa 11 m nach Norden verlegt werden. Danach steht der Grenzstein innerhalb der Restgrünfläche in einem Abstand von immer noch etwa 7 m zur zukünftigen nördlichen Straßenausbaukante der Einmündung. Dieser Abstand müsste ausreichend sein, um das Denkmal auch in der Zukunft unverändert erhalten zu können.

## **1.3 Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalbehörde, Schreiben vom 12.08.19 und 30.07.19**

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und die Untere Denkmalbehörde weisen darauf hin, dass die Ausführungen zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen in der Begründung um das festgestellte, zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein anstehende Bodendenkmal *KLE 292 -Stadt und Festung Emmerich-* zu ergänzen sind.

Des Weiteren weist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege auf seine Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Betuwe-Linie hin, mit welcher entsprechende Bedenken in Bezug auf die Bodendenkmalbelange vorgetragen wurden und bittet um Berücksichtigung in den zukünftigen Plan- und Genehmigungsverfahren im Rahmen der städtischen Zuständigkeit.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis auf entsprechende Ergänzung der Begründung zur vervollständigten Darlegung der Bodendenkmalbelange im Planaufhebungsverfahren wird gefolgt.

Eine Beteiligung des Fachamtes am Planfeststellungsverfahren zur Betuwe-Linie hat stattgefunden, so dass im Rahmen der dortigen weiteren Verfahrensabwicklung eine Regelung zur Berücksichtigung der Bodendenkmalbelange abzuhandeln ist.

Für das erst eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans E 17/3 - Kreisverkehr Bahnhofstraße- wird die Bodendenkmalbehörde aufgrund der jetzt gewonnenen Erkenntnisse bei der noch durchzuführenden weiteren Verfahrensabwicklung im Rahmen der Behördenbeteiligungen eingebunden. Gleiches gilt für zukünftige Baugenehmigungsverfahren von Einzelvorhaben nach § 34 BauGB auf Grundstücken innerhalb des Aufhebungsbereiches bei gleichzeitiger Lage im Schutzbereich des

Bodendenkmals. Hieran ist jeweils auch die Untere Denkmalbehörde beteiligt und sichert auf diese Weise die Berücksichtigung der Bodendenkmalbelange.

#### **1.4 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 02.08.19**

Die Telekom erklärt, dass Ihre Belange derzeit nicht berührt werden. Sie bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren, da infolge Änderungen an den Verkehrswegen vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigt werden.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 wird das bisherige städtebauliche Entwicklungsziel der Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor entsprechend dem überholten Straßenbauentwurf aus den 1980er Jahren aufgegeben. Die Grundstücke innerhalb seines Geltungsbereiches werden aus dem konkreten Planungsrecht entlassen. Danach ergibt sich ein Planungsrecht aus der Bestandssituation nach § 34 BauGB.

Die Bebauungsplanaufhebung begründet somit kein neues Planungsrecht, durch welches die zukünftige straßenbauliche Maßnahme der Straßenunterführung unter der Bahnlinie mit Eingriffen in die bestehenden Verkehrswege festgelegt wird. Die planerische Grundlage hierfür bildet das anhängige Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich-Oberhausen, Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270, Planfeststellungsabschnitt 3.4“. Hierbei handelt es sich um eine Planung der Deutschen Bahn, die auch für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich zeichnet. An dieser Planung wurde auch die Telekom beteiligt und hat ihre Interessen sicherlich auch hier bereits dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen Realisierung dieser Planung ist eine Beteiligung der betroffenen Versorgungsträger durch den Bauherrn gewährleistet ist. Die vorgetragene Anregung ist insofern für die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 nicht abwägungsrelevant.

#### **1.5 Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 14.08.19**

Die Untere Bodenschutzbehörde trägt keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 vor. Sie weist jedoch auf unkorrekte Angaben zu ihren Belangen in der Begründung der frühzeitigen Beteiligung hin.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Hinweis wird durch entsprechende Überarbeitung des Begründungstextes gefolgt.

#### **Zu 2)**

Die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 bereitet planungsrechtlich keine weitere städtebauliche Entwicklung seines bisherigen Geltungsbereiches vor und entlässt die in ihn einbezogenen Flächen in ihrer derzeitigen Grundstücks-, Bauungs- und Nutzungssituation ohne weiteres konkretes Planungsrecht. Wesentliches Planungsziel des Bebauungsplans ist die Umsetzung des seinerzeitigen Straßenausbauentwurfes zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor in konkretes Planungsrecht. Mit der Rechtskraft des anhängigen Planfeststellungsverfahrens nach Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Ausbau des dritten Bahngleises wird für eine andere Variante der Aufhebung des bestehenden Bahnüberganges Löwentor ein neues konkretes Planungsrecht entstehen. Eine gültige Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung im

Planfeststellungsverfahren, so dass die Straßenplanung des Bebauungsplanes E 19/2 abgesehen davon, dass sie hinfällig ist, ohnehin nicht mehr umgesetzt werden könnte.

Neben dem vormaligen Straßenausbauentwurf der Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme sind auch die hieran angrenzenden bebauten Grundstücke, für die sich die Erschließungssituation bei Realisierung der Maßnahme geändert hätte, ganz oder teilweise in den Bebauungsplanbereich einbezogen. Für diese trifft der Bebauungsplan Festsetzungen im Bestand. Darüber hinaus enthält er zur Abrundung des Baubereiches an der Nordseite der Mennonitenstraße auch noch eine bislang nicht verwirklichte Entwicklungsfestsetzung für eine zusätzliche Bebauung am Straßenbeginn. Im Fall der Planaufhebung ergibt sich für die Grundstücke, denen der Bebauungsplan ein konkretes Baurecht zuweist, eine planungsrechtliche Beurteilung als „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ gelegen nach § 34 BauGB. Da für diese Grundstücke Festsetzungen im Bestand getroffen wurden, wird sich die zukünftige Zulässigkeitsbeurteilung von Bauvorhaben innerhalb des noch gültigen Bebauungsplans E 19/2 nach dem Einfügegrundsatz des § 34 BauGB nicht wesentlich von derjenigen nach den bestehenden Bebauungsplanfestsetzungen unterscheiden.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ist keine Änderung der ökologischen Situation innerhalb des Verfahrensgebietes verbunden. Von daher ergibt in diesem Verfahren kein Kompensationsbedarf infolge eines durch die Planung vorbereiteten Eingriffes in Natur und Landschaft. Für Gehölze innerhalb des Plangebietes gelten weiterhin die Bestimmungen der Baumschutzsatzung.

Andere Umweltbelange werden durch die planungsrechtliche Rückführung auf den Status quo, der sich nur marginal von der Bestandssituation zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahre 1985 unterscheidet, nicht betroffen. Der veränderten Planung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor im Planfeststellungsverfahren liegt eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zugrunde, die sich mit den hiervon betroffenen Umweltbelangen auseinandersetzt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage/n:  
Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1986 Stellungnahmen Behoerden 4\_1  
Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1986 Bestehender Bebauungsplan E19\_2  
Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1986 Aufhebungsentwurfplan  
Anlage 4 zu Vorlage 05-16 1986\_Entwurfsbegruendung



Technische Werke Emmerich a. Rh.GmbH · Blackweg 40 · 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
FB 5 – z.Hdn. Frau Schumann  
Geistmarkt 1  
Rathaus  
46446 Emmerich am Rhein

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: twe-kk

Name: Karl W. Krebbing  
Telefon: 02822 9256 16  
Telefax: 02822 9256 49  
E-Mail: [krebbingkw@twe-emmerich.de](mailto:krebbingkw@twe-emmerich.de)

Datum: 25. Juli 2019

## Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 –Löwentor Teil 2-; Behördenbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Schumann,

Beschluss-  
vorschlag  
**1.1**

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 22. Juli 2019 teile ich Ihnen mit, dass es seitens der TWE GmbH weder Bedenken noch Anregungen zur Aufhebung des Bebauungsplans 19/2 gibt. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplans E 17/3 ist zu beachten, dass das Regenrückhaltebecken an der Hafestraße (Gemarkung Emmerich, Flur 17, Flurstück 310) nicht überbaut werden darf. Es ist lediglich eine Platzbefestigung möglich. Einzelheiten sind mit der KBE/TWE abzustimmen.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH

  
i.A. Karl W. Krebbing

Anlage: Kanalbestandsplan

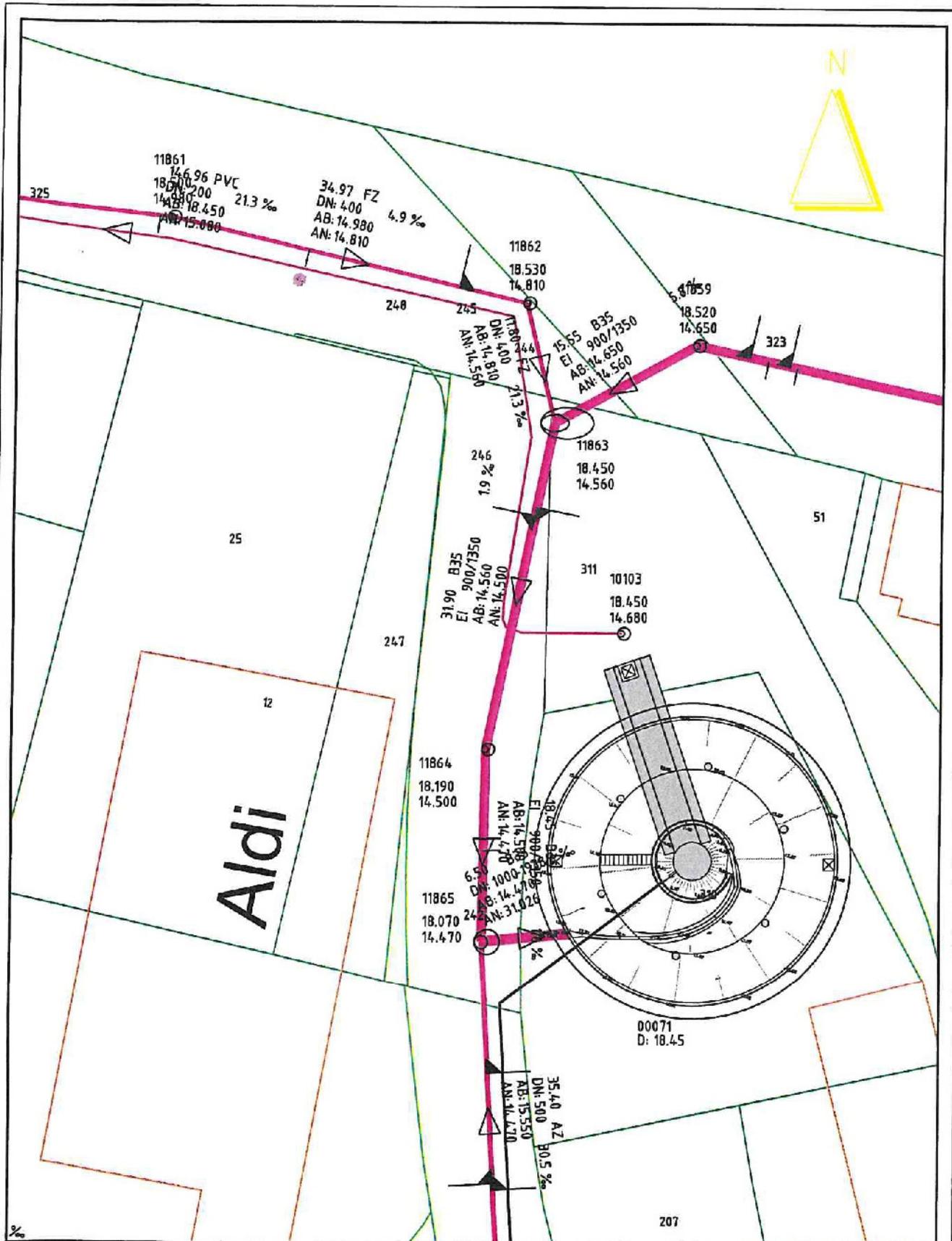
Technische Werke  
Emmerich am Rhein GmbH

Blackweg 40  
46446 Emmerich am Rhein  
Amtsgericht Kleve HR B-Nr. 3504  
Steuer-Nr.: 116/5704/3080  
USt-IDNr.: DE 237212213  
Gläubiger-ID: DE3673000000034144

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Mark Antoni  
Dr. Stefan Wachs

Aufsichtsrat:  
Botho Brouwer  
Vorsitzender

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE6832450000000313312  
BIC: WELADED1KLE



# Kanalbestandsplan

## Hafenstraße (Aldi)



Blatt:

1

Leistungsstand vom : 25.07.2019

Maßstab 1:500



KrebbingKW  
<krebbingkw@twe-emmerich.de>

15.08.2019 08:33

An Helga.Schumann@stadt-emmerich.de

Kopie

Blindkopie

Thema Re: Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2-; hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Schumann,

zum genannten Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplane E 19/2 -Löwentor Teil 2-, bestehen Seitens der Kommunalbetriebe Emmerich und der Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH keine Anregungen und Bedenken.

Bei dem erwähnten in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan E 17/3 -Kreisverkehr Bahnhofstraße- wird es jedoch unsererseits eine Bedenkenanzeige im Bereich der Hafestraße gegenüber von Aldi geben, da sich hier ein unterirdisches Regenbecken befindet (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Beschluss-  
vorschlag  
**1.1**

Technische Werke Emmerich am Rhein GmbH

Im Auftrag

Karl-Wilhelm Krebbing

- Technischer Leiter -

Blackweg 40

46446 Emmerich am Rhein

Tel.: 02822/9256-16

Fax: 02822/9256-49

Mobil: 0178/8925600

Internet: [www.twe-emmerich.de](http://www.twe-emmerich.de)

----- Original-Nachricht -----

---

Von: [Helga.Schumann@stadt-emmerich.de](mailto:Helga.Schumann@stadt-emmerich.de)

Datum: 23-07-2019 12:41

An: [krebbingkw@twe-emmerich.de](mailto:krebbingkw@twe-emmerich.de)

Betreff: Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2-; hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Emmerich am Rhein  
Geistmarkt 1  
zH. Helga Schumann  
46446 Emmerich am Rhein  
Postfach 100 864

Per Mail an: [Helga.Schumann@stadt-emmerich.de](mailto:Helga.Schumann@stadt-emmerich.de)

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.08.2019  
B 2019-1-00424/Ty

Frau Romana Tybery MSc  
Tel 02234 9854-536  
Fax 0221 8284-0625  
[Romana.Tybery@lvr.de](mailto:Romana.Tybery@lvr.de)

## **Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 – Löwentor Teil 2 Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben vom 22.7.2019 mit dem Az.: 5/612601 sm

### **Stellungnahme des LVR-ADR gemäß § 22 (3) und (4) DSchG NRW**

Sehr geehrte Frau Schumann,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an o.g. Verfahren.

Wie in Kap. 7.6 dargelegt, befindet sich im Plangebiet auf der Grünfläche an der Gerhard-Storm-Straße/Ecke Dederichstraße ein Grenzstein, Denkmal § 3 gemäß DSchG NRW. Der Grenzstein mit dem Klever Herzogwappen stammt aus dem Jahre 1566 und stellt ein wichtiges stadt- und territorialgeschichtliches Zeugnis aus der frühen Neuzeit dar. Er sollte daher bei evtl. Umgestaltungen auf seiner Position erhalten bleiben.

Der südliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb des historischen Kulturlandschaftsbereichs RPD 010 Emmerich, beschrieben im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013). Der Link hierzu lautet:

[https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag\\_kulturlandschaft/fachbeitrag\\_kulturlandschaft\\_1.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft/fachbeitrag_kulturlandschaft_1.jsp)

Beschluss-  
vorschlag  
**1.2**

#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:  
**LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland**  
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,  
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980  
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0  
Internet: [www.denkmalpflege.lvr.de](http://www.denkmalpflege.lvr.de), E-Mail: [info.denkmalpflege@lvr.de](mailto:info.denkmalpflege@lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

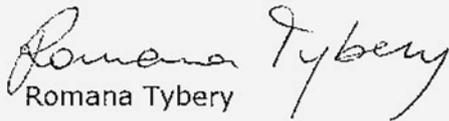
Wir empfehlen die Broschüre der UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014. Der Link dazu: [https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp\\_kulturgueter\\_in\\_der\\_planung/inhaltsseite\\_74.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp)

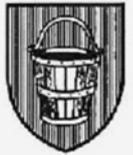
Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

  
Romana Tybery



Stadt Emmerich am Rhein, Postfach 100 664, 46428 Emmerich am Rhein

Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Fachbereich 5  
Stadtplanung

Fachbereich: 5 Stadtentwicklung  
Untere Denkmalbehörde

im Hause

Ihnen schreibt: Wiebke van Meegen  
Zimmer: 202  
Aktenzeichen: E 19/2 - Aufhebung

Telefon: 0 28 22 / 75-1510  
Telefax: 0 28 22 / 75-1599

E-Mail: [wiebke.vanmeegen@stadt-emmerich.de](mailto:wiebke.vanmeegen@stadt-emmerich.de)  
Internet: [www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)

30. Juli 2019

**Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes E19/2 - Löwentor Teil 2 -;  
hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4  
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.07.2019 baten Sie die beteiligten Behörden um Stellungnahme. Für die denkmalpflegerischen Belange der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Emmerich am Rhein werden folgende Punkte vorgetragen:

Belange der Baudenkmalpflege

Die Belange der Baudenkmalpflege werden in den Erläuterungen zum Vorentwurf der Aushebung des BPlan E 19/2 - Löwentor Teil 2 – ausreichend berücksichtigt.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.2**

Belange der Bodendenkmalpflege

Im Hinblick auf im Boden enthaltene archäologische Substanz ist festzustellen, dass sich das Planungsgebiet ganz und teilweise im Schutzbereich des festgestellten Bodendenkmals KLE 292 - Stadt und Festung Emmerich - befindet. Hierbei handelt es sich um die im Boden vorhandenen Überreste der mittelalterlichen Stadt einschließlich ihrer Stadtmauer und sonstigen Befestigungsanlagen.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.3**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 entfallen die planerischen Vorbereitungen für Eingriffe in den Boden, sodass durch das Vorhaben die Belange der Bodendenkmalpflege nicht berührt.

Im Weiteren gilt, dass für die laufenden Planungen im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG sowie im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 17/3 für den Kreisverkehr an der Bahnhofstraße, die bodendenkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen sind. Für die Konkretisierung des Schutzzumfanges des festgestellten Bodendenkmals ist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn, zu im Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*van Meegen*

Bankverbindung der Stadtkasse:  
Sparkasse Rhein-Maas

IBAN: DE57 3245 0000 0000 1133 99

BIC: WELADED1KLE



"Semrau, Sandra"  
<Sandra.Semrau@lvr.de>  
12.08.2019 16:11

An "helga.schumann@stadt-emmerich.de"  
<helga.schumann@stadt-emmerich.de>  
Kopie Stadt Emmerich am Rhein - Untere Denkmalbehörde  
(wiebke.vanmeegen@stadt-emmerich.de)  
<wiebke.vanmeegen@stadt-emmerich.de>, "Weber, Claus"  
Blindkopie  
Thema Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 - Löwentor Teil 2

## **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

### **Hier: Belange der Bodendenkmalpflege**

Sehr geehrte Frau Schumann,

für die Beteiligung im Rahmen des o.a. Verfahrens danke ich Ihnen.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.3**

Die Erläuterungen zum Vorentwurf sind hinsichtlich des bodendenkmalpflegerischen Belanges unter Punkt 7.6 zu ergänzen. Das Plangebiet liegt nahezu vollständig im Bereich des in Vorbereitung zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich befindlichen Bodendenkmals KLE 292 – Stadt und Festung Kleve. Es ist hier von umfangreich erhaltenen Relikten vor allem der Festungsanlagen von Emmerich auszugehen. Der letzte Absatz des Punktes 7.6 Denkmalpflegerische Belange ist in der jetzigen Fassung vollständig

Im Zuge des derzeit anhängigen Planfeststellungsverfahrens zur Betuwe-Linie, PFA 3.4 hat sich das Fachamt mit der angehängenen Stellungnahme bereits geäußert und Bedenken im Verfahren vorgetragen. Ich bitte Sie, dies in den noch folgenden Genehmigungsverfahren im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S e m r a u

---

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

Endenicher Straße 133



**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Friedrichstr. 1, 46483 Wesel

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 - Stadtentwicklung -  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

**REFERENZEN** Ihr Anschreiben vom 23. Juli 2019  
**ANSPRECHPARTNER** PTI 13, PB 3 L, Herr Springsguth, 193267  
**TELEFONNUMMER** +49 203 364 7684, E-Mail: [ralf.springsguth@telekom.de](mailto:ralf.springsguth@telekom.de)  
**DATUM** 2. August 2019  
**BETRIFFT** **Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2-Löwentor Teil 2-**

Beschluss-  
vorschlag  
**1.4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen.

Daher bitten wir uns bei Planungsänderungen frühzeitig zu beteiligen.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg

Postanschrift: Saarstr. 12-14, 47058 Duisburg

Telefon: +49 203 364-0 | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE 17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

**DATUM** 02.08.19  
**EMPFÄNGER** Stadt Emmerich am Rhein  
**SEITE** 2

Mit freundlichen Grüßen

**Stefan  
Schönell**

Digital unterschrieben von  
Stefan Schönell  
Datum: 2019.08.05  
07:48:31 +02'00'

i.A.

Stefan Schönell

**Ralf  
Springsguth**

Digital unterschrieben von  
Ralf Springsguth  
Datum: 2019.08.02  
10:38:57 +02'00'

i.A.

Ralf Springsguth

Anlage(n):  
Keine

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
BGM: .....  
Dez.: .....  
Eing.. 15. Aug. 2019  
Fb.: .....  
Anl. .... €

Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821-85-700  
Ansprechpartner/in: Frau Gall  
Zimmer-Nr.: E.228  
Durchwahl: 02821 85-356  
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-  
Datum: 14.08.2019

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;  
Bebauungsplan Emmerich am Rhein Nr. E 19/2 - Löwentor Teil 2**

Bericht vom 22.07.2019, Az.: 5/61 2601 sm

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Bodenschutzbehörde:**

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen keine generellen Bedenken. Im Kapitel 7.5 der Begründung werden jedoch falsche Angaben gemacht.

Beschluss-  
vorschlag  
**1.5**

1. Das „Altlastenkataster“ nach § 9 LBodSchG wird gemäß Zuständigkeitsverordnung durch die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve geführt. Das LANUV stellt lediglich eine Informationsplattform zur Verfügung, in die der Kreis Kleve (sporadisch) Daten einstellt.
2. Für die Fläche der ehem. Fa. Probat (Altstandort Az. 69 32 02-261) liegen mir keine Bodenuntersuchungen vor. Aufgrund von Aktenrecherchen wurde die Fläche durch mich so eingestuft, dass bei derzeitiger Nutzung keine Gefährdung von Schutzgütern zu vermuten ist. Bei einer Umnutzung oder Eingriffen in den Boden muss eine Neubewertung vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bonnen

Lieferanschrift  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

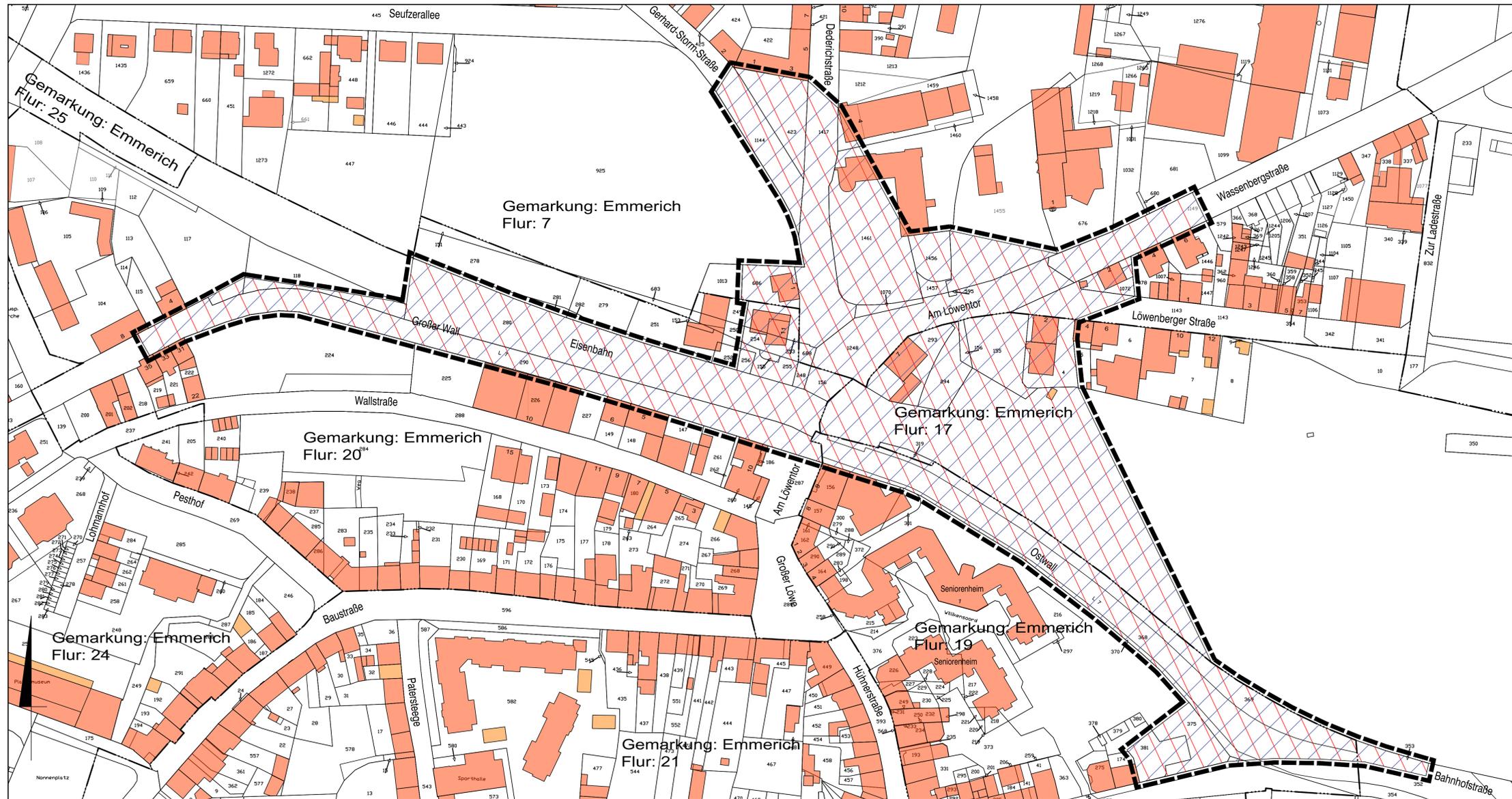
Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF





## Planzeichen

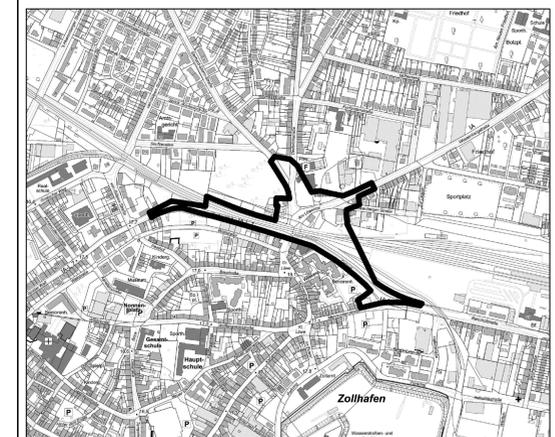
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs.7 BauGB)
- Aufhebungsbereich

## Planzeichen (nicht Bestandteil der Festsetzungen)

- Gebäude lt. Kataster
- Bestehende Flurstücksgrenze  
Bestehende Flurstücksnummer
- Flurgrenze

## Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

- Überschwemmungsgrenze der Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz aus: EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Hochwassergefahrenkarte Rhein (Hochwasserszenario H0extrem)



Stadt Emmerich am Rhein



Bebauungsplan E 19/2  
- Löwentor Teil 2 -  
Aufhebung

.... Ausfertigung

Entwurf

Stand: Juli 2019

FB 5 Stadtentwicklung

Maßstab 1:1000

### Verfahrensvermerke

Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasste am **08.05.2018** gemäß § 2 Abs. 11 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch den Beschluss zur Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 -Am Löwentor Teil 2-.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Beschluss zur Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 -Am Löwentor Teil 2- gemäß § 2 Abs. 11 i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch vom **08.05.2018** wurde am **23.05.2018** öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

Der für die Bauleitplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am ..... diesem Bebauungsplanentwurf zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

Ratsmitglied

Der Bebauungsplanentwurf und die Entwurfsbegründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... einschl.

öffentlich ausgelegen.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ist der Satzungsbeschluss der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Am Löwentor Teil 2- mit Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde auch auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch sowie des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Am Löwentor Teil 2- in Kraft.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung

am ..... den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Am Löwentor Teil 2- mit der Entwurfsbegründung als Entscheidungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i. V. m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

Ratsmitglied

Hiermit wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Am Löwentor Teil 2- mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein

vom ..... übereinstimmt.

Emmerich am Rhein,

Bürgermeister

### Rechtsgrundlagen

Diese Satzung ist nach folgenden Vorschriften aufgestellt worden:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW.S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

STADT EMMERICH AM RHEIN  
DER BÜRGERMEISTER

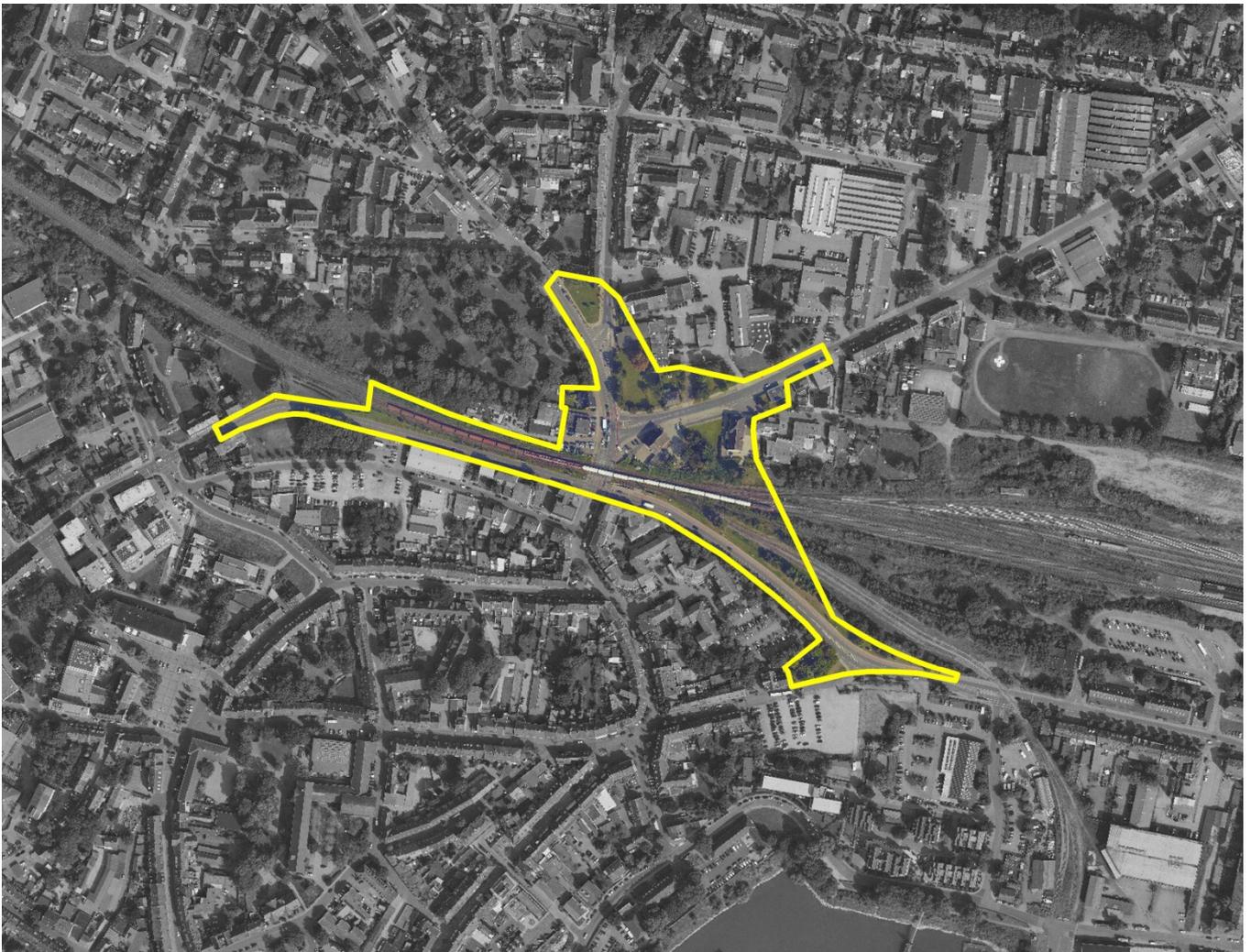
Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-



# Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2-

## Entwurfsbegründung

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Planungsanlass</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Örtliche Vorgaben</b> .....	<b>5</b>
2.1	Räumlicher Geltungsbereich .....	5
2.2	Gegenwärtiger Zustand des Planbereiches.....	6
<b>3</b>	<b>Planungsvorgaben</b> .....	<b>7</b>
3.1	Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf.....	7
3.2	Flächennutzungsplan .....	7
3.3	Bestehender Bebauungsplan E 19/2 -Löwentor Teil 2-.....	8
3.4	Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG .....	9
3.5	In Aufstellung befindlicher Bebauungsplan E 17/3 -Kreisverkehr Bahnhofstraße- .....	10
<b>4</b>	<b>Landespflegerische Vorgaben</b> .....	<b>11</b>
4.1	Landschaftsplan.....	11
4.2	Schutzgebiete .....	12
<b>5</b>	<b>Planungsziele</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Von der Planung berührte öffentliche Belange</b> .....	<b>13</b>
7.1	Belange von Natur und Landschaft .....	13
7.2	Artenschutz.....	13
7.3	Immissionsschutz.....	13
7.4	Klimaschutz.....	14
7.5	Altstandorte und Altablagerungen .....	14
7.6	Denkmalpflegerische Belange.....	15
7.6.1	Baudenkmäler .....	15
7.6.2	Bodendenkmäler .....	16
7.7	Hochwasserrisiko .....	17
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>19</b>
8.1	Einleitung .....	19
8.1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Aufhebung des Bebauungsplanes	19
8.1.2	Gesetzliche Grundlagen .....	19
8.1.3	Fachplanungen.....	23
8.2	Bestandsaufnahme und Umweltauswirkungen .....	24
8.2.1	Allgemeine Bestandsbeschreibung.....	24



8.2.2	Schutzgüter .....	25
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	26
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	26
8.5	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	26
8.6	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	27
8.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring ..	27
8.8	Zusammenfassung.....	27

## 1 Planungsanlass

Die Planungen zur Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs Löwentor haben bereits vor Jahrzehnten ihren Anfang genommen. In der ersten Hälfte der 1980er Jahre gab es hierzu bereits eine konkrete Ausbauplanung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW. Seinerzeit entschied man sich dafür, das Planungsrecht für diese Straßenausbaumaßnahme nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu schaffen, sondern stattdessen einen Bebauungsplan durch die Stadt Emmerich aufzustellen.

Im Jahre 1985 erfolgte mit dieser Planungsabsicht die Aufstellung des Bebauungsplans E 19/2 -Löwentor Teil 2- auf der Grundlage der damaligen Straßenplanung des Landesbetriebes. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen beinhalten eine Anbindung der Trassen des Sammelverkehrs aus den nördlichen Stadtbereichen über die Wassenbergstraße / Dederichstraße an die überörtlichen Wallstraßen um den zentralen Innenstadtbereich in der Form einer vom Ostwall abzweigenden, rd. 50 m östlich des bestehenden Bahnübergangs Löwentor gelegenen Unterführung der Bahnlinie.

Bekanntermaßen wurde diese Planung in der Folgezeit nicht realisiert. Im Zuge des derzeit anhängigen Planfeststellungsverfahrens „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich-Oberhausen, Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270, Planfeststellungsabschnitt 3.4“ nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zum Ausbau des dritten Bahngleises wurde eine andere Variante der Aufhebung des bestehenden Bahnüberganges Löwentor entwickelt. Die Planungen der Bahn sehen in Abstimmung mit der Stadt und dem Landesbetrieb Straßenbau eine noch weiter nach Osten verlegte Unterführungstrasse vor, die von einem neuen Kreisverkehr in der Lage des Einmündungsbereiches Ostwall / Mennonitenstraße in die Bahnhofstraße abzweigt. Mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird diese neue Straßenplanung rechtswirksam und ersetzt überlagernd die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Spätestens zu diesem Zeitpunkt entsteht das Erfordernis, das kommunale Planungsrecht formell anzupassen.

Neben den von der seinerzeitigen Straßenplanung erfassten Flächen sind in den Bebauungsplan E 19/2 auch die hieran angrenzenden bebauten Grundstücke, für die sich bei Realisierung der Planung die Erschließungssituation ändern würde, ganz oder teilweise einbezogen. Für diese trifft der Bebauungsplan Bestandsfestsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan zur Abrundung des Baubereiches an der Nordseite der Mennonitenstraße auch noch die Festsetzung einer Baufläche, mit der nach damaligen Investorenplanungen eine zusätzliche überhöhte Bebauung am Straßenbeginn zur Markierung des Eingangsbereiches in die Innenstadt vorbereitet werden sollte.

Im Zusammenhang mit den Planungen für eine bauliche Erweiterung auf dem teilweise in den Bebauungsplan E 19/2 einbezogenen Grundstück der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (EGD) wurde das Bebauungsplanaufhebungsverfahren durch Aufstellungsbeschluss formell eingeleitet. Diese Baumaßnahme bezieht sich auf den Anbau eines zweigeschossigen Bürotraktes an der südlichen Front des bestehenden Verwaltungsgebäudes. Ein solches Vorhaben weicht vom Bebauungsplan E 19/2 in der Hinsicht ab, dass es erstens gänzlich außerhalb der überbaubaren Fläche liegt und zweitens in die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche hineinragt. Die Planungsabsichten im Planfeststellungsverfahren stehen dem Vorhaben infolge der veränderten Straßenführung jedoch nicht mehr entgegen.

Der bestehende Bebauungsplan E 19/2 entfaltet noch immer eine Rechtswirkung, so dass das Vorhaben der EDG auf dieser Grundlage hätte abgelehnt werden müssen. Das anhängige Planfeststellungsverfahren hat mit der bereits abgeschlossenen Durchführung der öffentlichen

Auslegung der Planungsunterlagen sowie der Erörterung bereits nahezu den Konkretisierungsgrad der Planreife erlangt, so dass von der Funktionslosigkeit der Straßenfestsetzung im Bebauungsplan E 19/2 ausgegangen werden kann. Da das hauptsächliche Entwicklungsziel des Bebauungsplans E 19/2 damit hinfällig ist, bzw. absehbar durch den zukünftigen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird, kommt in diesem Fall eine Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 in Frage, um die zukünftig erforderliche Anpassung des kommunalen Planungsrechtes an den Planfeststellungsbeschluss vorwegzunehmen.

Für die wenigen nicht von der Straßenfestsetzung betroffenen bebauten Teile des Bebauungsplanes ergibt sich im Fall der Planaufhebung eine planungsrechtliche Beurteilung als „im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ gelegen nach § 34 BauGB. Da für diese Grundstücke Festsetzungen im Bestand getroffen wurden, wird sich die zukünftige Zulässigkeitsbeurteilung von Bauvorhaben nach den Einfügesatz des § 34 BauGB nicht wesentlich von derjenigen nach den bestehenden Bebauungsplanfestsetzungen unterscheiden.

Auch für den baulichen Entwicklungsbereich am Beginn der Mennonitenstraße ergäbe sich nach § 34 BauGB weiterhin ein Baurecht unter Anpassung an die Eigenart von Art und Maß der baulichen Nutzung der Nachbarbebauung. Einen Planungsschaden nach § 42 BauGB für die Aufhebung einer zulässigen Nutzung wird der betroffene Eigentümer aufgrund des Fristablaufs nicht geltend machen können. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Anfechtung einer Baugenehmigung für das betroffene Grundstück gerichtlich die Unzulässigkeit der Maximalausnutzung der bestehenden Bebauungsplanfestsetzungen infolge des Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme festgestellt und eine Fehlerhaftigkeit der planungsrechtlichen Festsetzungen angemerkt.

Mit der Planaufhebung würde auch die planungsrechtliche Festsetzung der bestehenden Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz Willikensoord über das letztgenannte Grundstück entfallen. Der Erhalt dieser Zufahrt ist im Grundbuch des betroffenen Grundstückes weiterhin dinglich gesichert, so dass hierzu im Prinzip keine zusätzliche Planfestsetzung vonnöten ist. Vor kurzem wurde eine Erweiterung des Parkplatzes durch Errichtung einer zusätzlichen Parkebene auf einem Parkdeck im politischen Raum diskutiert, jedoch angesichts des technischen Aufwandes und der Kosten zunächst zurückgestellt. Vor dem Hintergrund solcher Absichten könnte sich in der Zukunft allerdings ein erneuter Planungsbedarf in diesem Bereich ergeben, so dass eine planungsrechtliche Sicherung der Parkplatzerschließung und neue Definition der baulichen Entwicklungsziele für das betroffene Grundstück unter Einbeziehung der Fläche in ein dann durchzuführendes Bauleitplanverfahren geregelt werden könnten.

## **2. Örtliche Vorgaben**

### **2.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Aufhebungsverfahren umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans E 19/2 mit den Grundstücken:

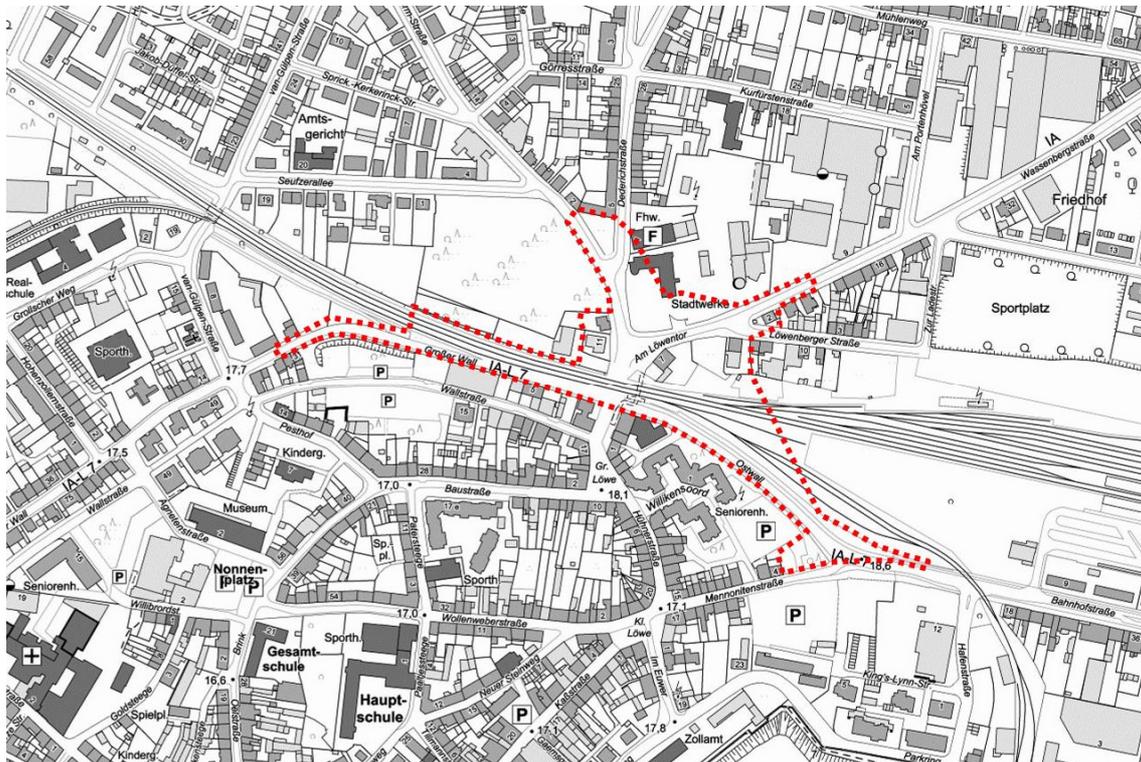
Gemarkung Emmerich,

- Flur 7, Flurstücke 423, 595, 686, 688, 1070, 1072, 1143 tlw., 1144 tlw., 1149 tlw., 1248, 1417 tlw., 1455 tlw., 1456, 1457, 1459 tlw., 1461 tlw.
- Flur 17, Flurstücke 4, 155, 156, 293, 294, 319, 351 tlw., 352 tlw., 353 tlw.
- Flur 19, Flurstücke 368 tlw., 369, 370 tlw., 375 tlw., 377 tlw., 381 tlw.

- Flur 20, Flurstücke 117 tlw., 118 tlw., 155, 156, 248, 253, 254, 255, 256, 280 tlw., 290 tlw. .

Der Verfahrensbereich ist rund 40.900 m<sup>2</sup> groß und in der nachfolgenden Planunterlage mit einer Punktlinie gekennzeichnet.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets im Stadtbereich



## 2.2 Gegenwärtiger Zustand des Planbereiches

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 19/2 sind seit der Planaufstellung keine baulichen Entwicklungen eingetreten, die eine Realisierung des Gesamtplanes vorangetrieben hätten. Insbesondere sind die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehenden Verkehrsflächen unverändert und die Bebauung innerhalb des Planbereiches ist mit der seinerzeit vorhandenen Bebauung weitgehend identisch.

Lediglich das Wohnhaus Am Löwentor 2 ist nach Erwerb durch die Stadt Emmerich am Rhein im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Stadtwerke abgerissen worden. Für die Maßnahme der BÜ-Beseitigung musste das Gebäude sowohl nach dem Bebauungsplan E 19/2 als auch nach der veränderten Straßenplanung im Planfeststellungsverfahren der Bahn weichen.

Der Entwicklungsbereich zur Fortsetzung der Bebauung an der Nordseite der Mennonitenstraße ist bislang noch nicht bebaut. Die an das Gebäude Mennonitenstr. 4 angrenzende Fläche liegt brach und wird als privater Stellplatz genutzt. Daneben verläuft die von Grünstrukturen eingefasste Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz südöstlich des Seniorenheimes Willikensoord.

### 3. Planungsvorgaben

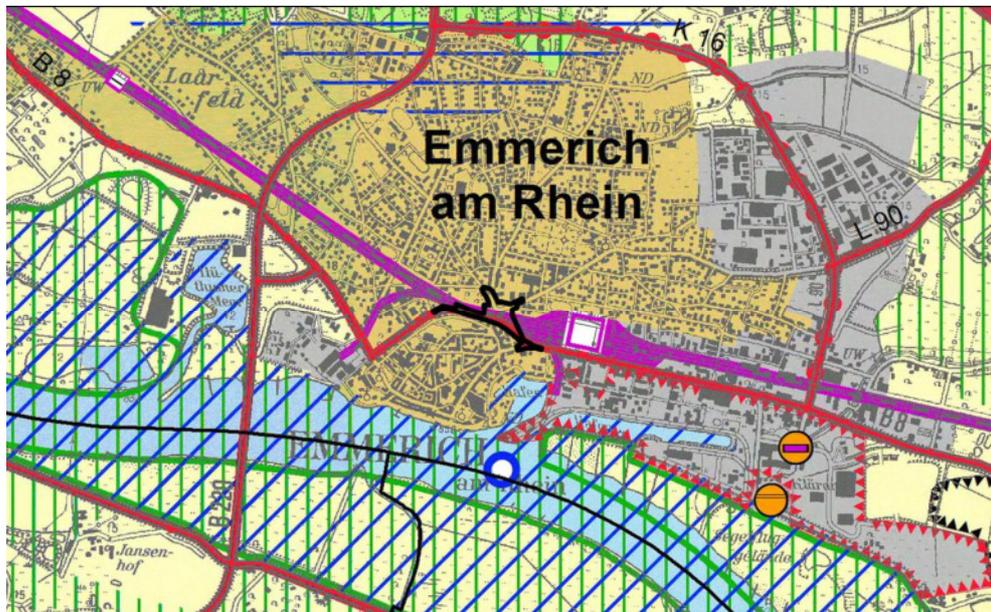
#### 3.1 Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Darstellung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet Emmerich am Rhein findet ihre grundlegende Konkretisierung u.a. auf der Ebene des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Regionalplan stellt den Bebauungsplanbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie als Schienenweg für den großräumigen Verkehr und als Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr dar.

Nach Aufhebung des Bebauungsplans stehen die derzeitigen Nutzungsstrukturen sowie die sich nach dem zukünftigen Planfeststellungsbeschluss ergebenden Entwicklungen weiterhin Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Abbildung 2: Regionalplandarstellung



#### 3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt.

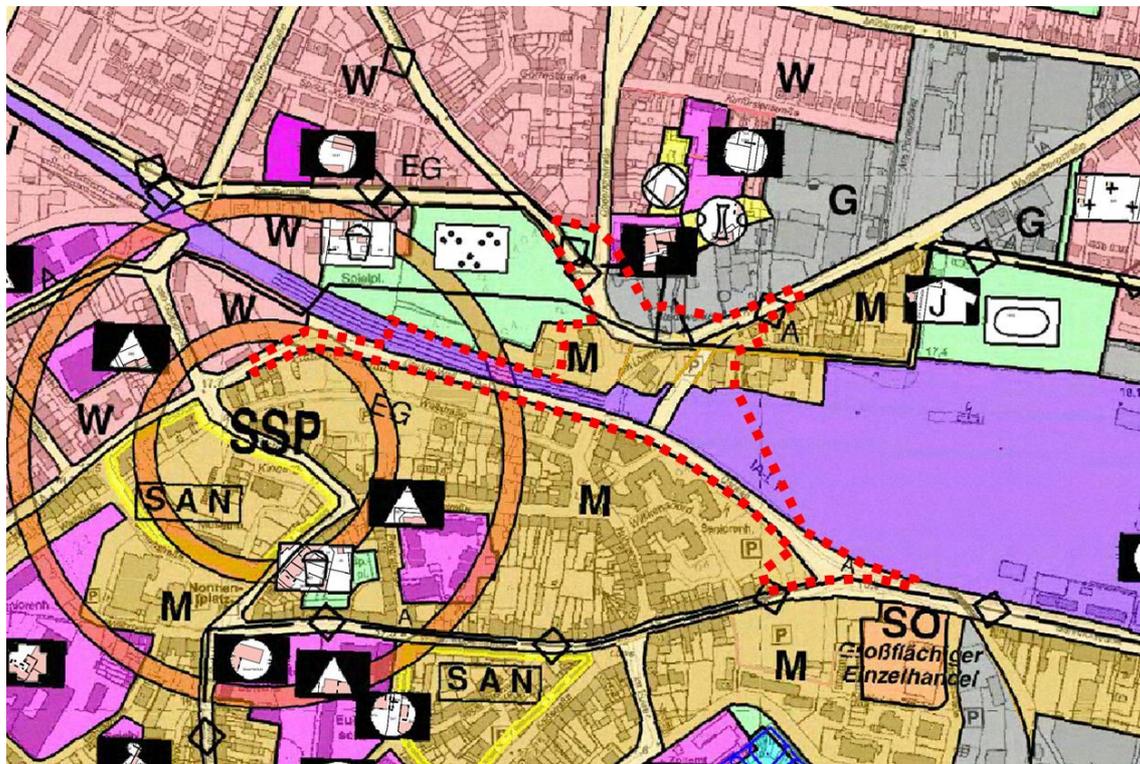
Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans E 19/2 wie folgt dar:

- den Bereich des bestehenden Bahngeländes im Wege der nachrichtlichen Übernahme als **Bahnanlage**,
- die Straßenflächen der L 7 (Großer Wall und Ostwall) auf der Südseite der Bahnlinie sowie der Wassenbergstraße und der Dederichstraße/Gerhard-Storm-Straße und ferner die im Bebauungsplan E 19/2 geplante Unterführungstrasse als **überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen**,

- c) die in den Bebauungsplan einbezogenen, an die Straßenbaumaßnahme angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke als **Gemischte Bauflächen**,
- d) das Gelände der Stadtwerke Emmerich GmbH als **Gewerbliche Baufläche**
- e) die öffentliche Grünfläche im Einmündungsbereich der Gerhard-Storm-Straße in die Derichstraße als **Grünfläche**.

Mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses zur Ausbaumaßnahme der Bahn ist der FNP den dortigen Vorgaben zur zukünftigen Trassenführung der geplanten Unterführung und ihrer Anschlüsse an das örtliche Straßenverkehrsnetz anzupassen.

Abbildung 3: Flächennutzungsplandarstellung



Für eine planungsrechtliche Zulässigkeitsbeurteilung zukünftiger Bauvorhaben nach Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 auf den sonstigen Grundstücken innerhalb des Bebauungsplanbereiches ist der § 34 BauGB heranzuziehen. Der dortige Einfügegrundsatz bezieht sich auf die durch den Bestand geprägte Eigenart der näheren Umgebung nach Art und Maß der baulichen Nutzung und lässt die Flächennutzungsplandarstellungen außer Betracht.

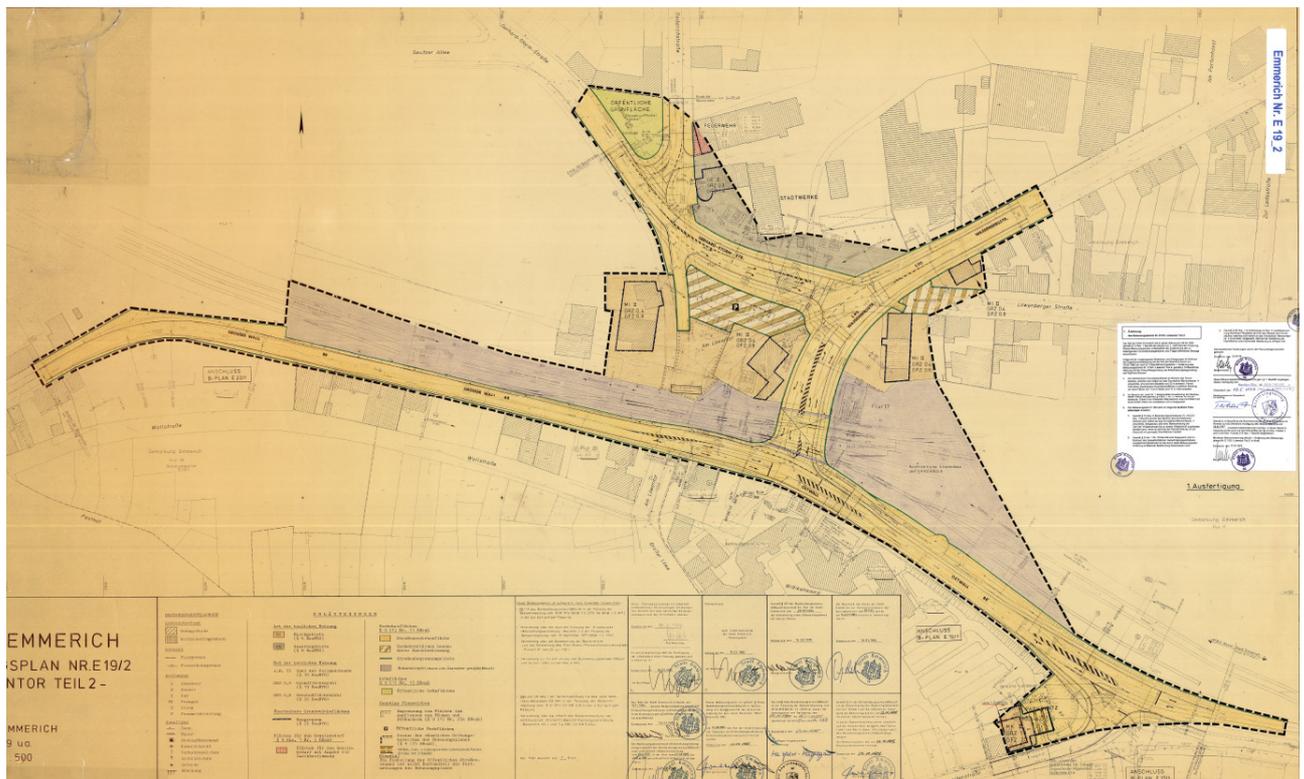
### 3.3 Bestehender Bebauungsplan E 19/2 -Löwentor Teil 2-

Der aufzuhebende Bebauungsplan E 19/2 basiert auf der Straßenplanung des Landesbetriebes Straßenbau zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor aus dem Jahre 1984 als Verbindung der damaligen B 8 (jetzt L 7 Ostwall / Großer Wall) mit der seinerzeitigen L 90 (Wassenbergstraße), die zwischenzeitlich in eine Stadtstraße herabgestuft worden ist.

Seine planungsrechtlichen Festsetzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die geplanten Straßentrassen und ihre Anschlüsse an die bestehenden Straßen sowie die Sicherung der Erschließung für die an die Maßnahme angrenzenden Grundstücke.

Spätestens mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses im Planverfahren der Bahn verliert die Straßenplanung im Bebauungsplan E 19/2 ihre Gültigkeit. Der Bauleitplan müsste ab dann die neue verbindliche Straßenplanung im Wege der Anpassung übernehmen. Um den damit verbundenen erheblichen Planungsaufwand, der sich u.a. auch für die Planfeststellungsverfahren nicht erfassten Grundstücke im Plangeltungsbereich ohne ein weiteres konkretes Planungsziel ergibt, zu vermeiden, soll vorab eine Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgen.

Abbildung 4: Bestehender Bebauungsplan E 19/2



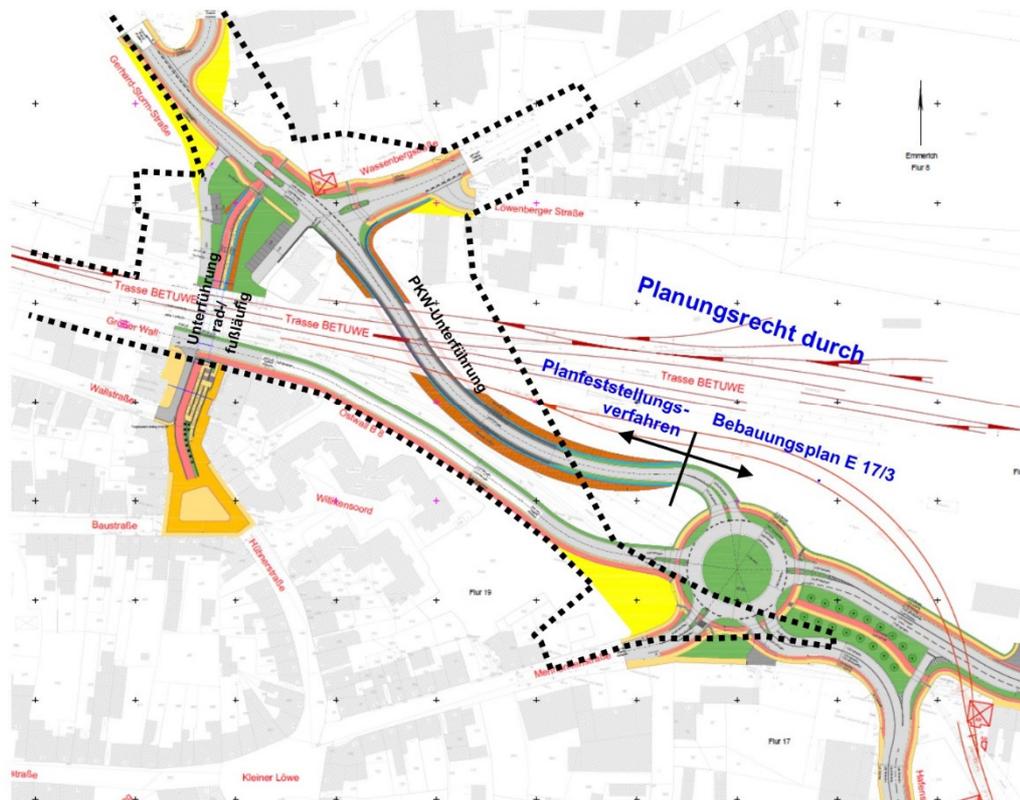
### 3.4 Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG

Das anhängige Planfeststellungsverfahren „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich-Oberhausen, Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270, Planfeststellungsabschnitt 3.4“ nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) schafft die planungsrechtlichen Grundlagen sowohl für den Ausbau des dritten Bahngleises als auch für die Ersatzmaßnahmen zur Aufhebung bestehender schienengleicher Bahnübergänge innerhalb des betroffenen Planungsabschnittes. Hierzu gehört auch der Bahnübergang Löwentor.

Der dem Planfeststellungsverfahren für die Ersatzmaßnahme Löwentor zugrundeliegende Straßenausbauentwurf sieht einerseits eine Unterquerung der Bahnlinie durch eine Unterführung für den motorisierten Fahrverkehr als Verbindung des geplanten Kreisverkehrs am Beginn der Bahnhofstraße mit der Gerhard-Storm-Straße vor. Hiervon zweigt die Anbindung der Wassenbergstraße ab, deren Verkehr im Vorgängerentwurf vor Herabstufung von einer Landesstraße in eine Stadtstraße eine höhere Priorität eingeräumt wurde. Für die rad- und fußläufige Querung

der Eisenbahnlinie ist andererseits eine Unterführung in der Lage des bestehenden Bahnüberganges geplant.

Abbildung 5: Straßenbauentwurf im Planfeststellungsverfahren



Im betreffenden Planfeststellungsverfahren sind die öffentliche Auslegung des Planentwurfes sowie die Erörterung bereits erfolgt. Für daraufhin erforderliche diverse Entwurfsänderungen wird noch ein Deckblattverfahren durchgeführt werden, wobei die Ersatzmaßnahme zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor dem Vernehmen nach unstrittig ist und keine Planänderungen erfahren dürfte.

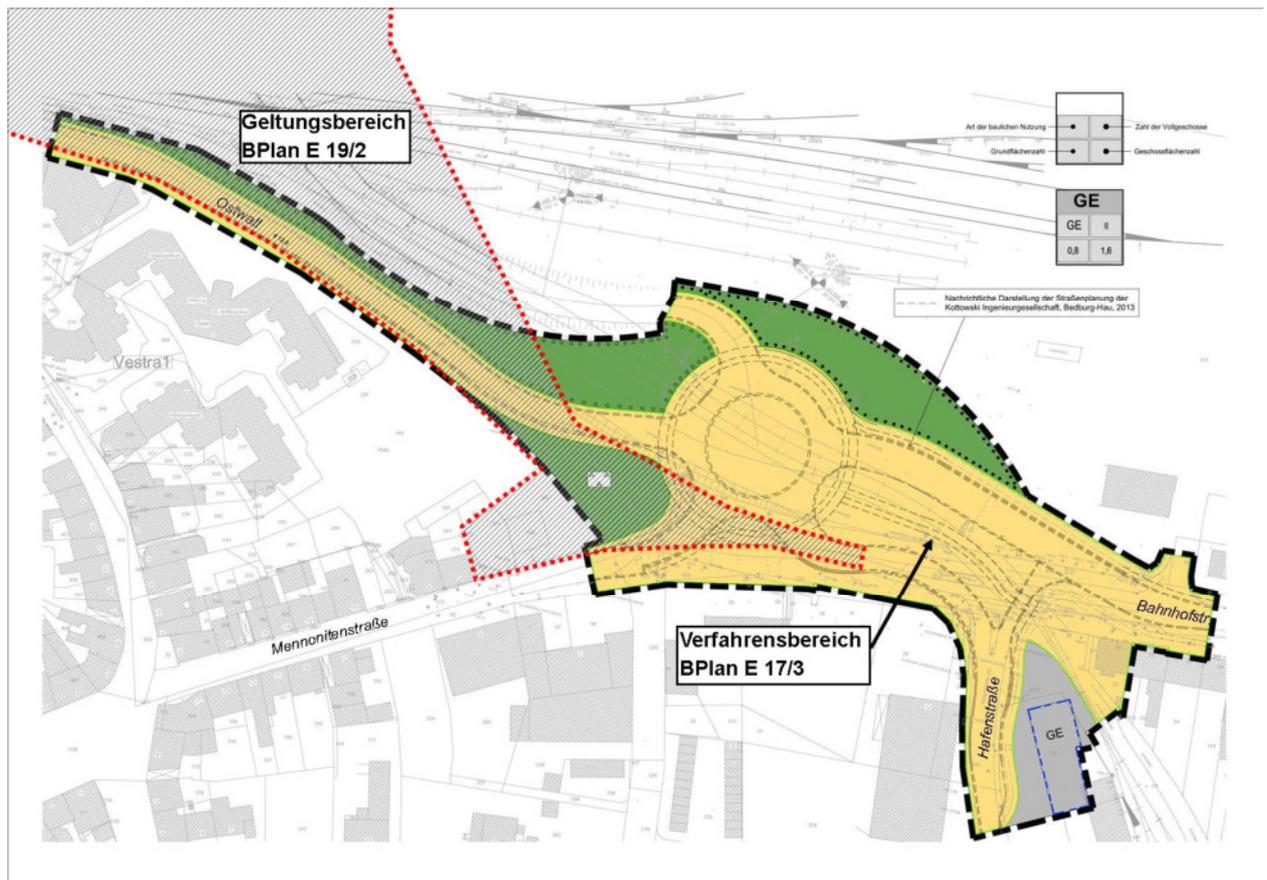
Mit Einleitung des Planfeststellungsverfahrens gilt nach § 19 AEG eine Veränderungssperre, die der Sicherung dieser Planung dient. Bereits diese Veränderungssperre bewirkt, dass der Straßenbauentwurf im Bebauungsplan E 19/2 nicht mehr umgesetzt werden könnte. Mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses werden die Straßenfestsetzungen des Bebauungsplanes E 19/2 durch die der Planfeststellung ersetzt, so dass die Kommune dann dazu veranlasst wäre, ihre Bauleitplanung entsprechend anzupassen.

### 3.5 In Aufstellung befindlicher Bebauungsplan E 17/3 -Kreisverkehr Bahnhofstraße-

Die Anbindung der im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG geplanten Unterführung als Ersatz des bestehenden schienengleichen Bahnüberganges Löwentor an die L 7 aus Richtung Rees soll über einen neuen Kreisverkehr erfolgen, der eine Verteilungsfunktion der überörtlichen Verkehrsströme über die L 7 in die Innenstadt, das Hafengelände sowie in die nördlichen

Stadtbezirke übernimmt. Da dieser Kreisverkehr nicht ursächlich durch die Aufhebung des bestehenden Bahnüberganges erforderlich ist, ist er auch nicht Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen im Planfeststellungsverfahren. Zur Schaffung eines entsprechenden Planungsrechtes ist daher das Bebauungsplanverfahren E 17/3 -Kreisverkehr Bahnhofstraße- eingeleitet worden, welches Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes E 19/2 einbezieht und zukünftig entsprechend überplant.

Abbildung 6: Überschneidung mit dem Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans E 17/3



Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist zeitlich abhängig von der Rechtskraft des Planfeststellungsverfahrens der Bahn, welches erst den entsprechenden Planungsbedarf begründet.

## 4. Landespflegerische Vorgaben

### 4.1 Landschaftsplan

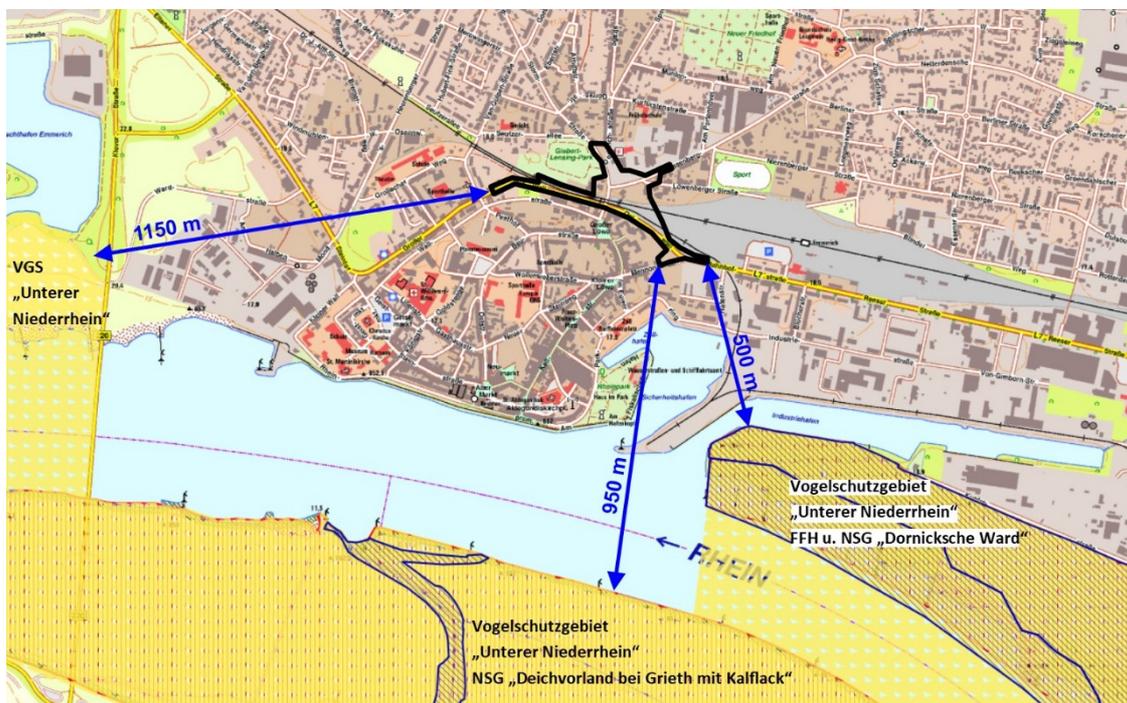
Aktuell befindet sich ein Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz für das westliche Stadtgebiet von Emmerich am Rhein in Aufstellung. Das Plangebiet befindet sich im zentralen Siedlungsbereich, den der räumliche Geltungsbereich des zukünftigen Landschaftsplans außen vorlässt. Insofern greifen die Grundlagen eines solchen Regelwerkes nicht auf dieses Planverfahren.

## 4.2 Schutzgebiete

Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie).

Gemäß nachstehender Abbildung beträgt der Mindestabstand zu einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet 500 m. Es handelt sich hierbei um das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein im Rheinvorland südlich des Industriehafens, welches in Teilbereichen auch als Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie und als Naturschutzgebiet festgesetzt ist.

Abbildung 7: Lage des Plangebiets in Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete



Auswirkungen auf die nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiete durch die Planaufhebung sind auch aufgrund der Vorbelastung durch die vorgelagerte Siedlungsstruktur nicht erkennbar. Durch das Planverfahren werden diesbezüglich keine größeren Störungen als bisher vorbereitet, da durch die Planaufhebung keine zusätzlichen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten an die vorhandene Siedlungsstruktur in Richtung der Schutzgebiete geschaffen werden und sich für den Planbereich keine andersgeartete Nutzungssituation als bisher ergibt.

## 5. Planungsziele

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 -Löwentor Teil 2- ist eine vorgezogene Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen; Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270“ betriebene Planung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor durch formelle Aufgabe bisheriger, hiervon abweichender Planungsziele.

## **6. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans E 19/2 verlieren mit Rechtskraft der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans ihre Gültigkeit.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen im Satzungsbereich auf Flächen, die zukünftig nicht von den Festsetzungen im Planfeststellungsverfahren erfasst werden, beurteilt sich nach Aufhebung des Bebauungsplans nach § 34 BauGB.

## **7. Von der Planung berührte öffentliche Belange**

### **7.1 Belange von Natur und Landschaft**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 wird kein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der im Rahmen dieses Verfahrens zu regeln wäre.

Mit Entfall der konkreten Bauleitplanung fallen die Grundstücke im Plangeltungsbereich, für die bis auf die veränderte Straßenplanung im Prinzip Festsetzungen im Bestand ohne nennenswerte Erweiterungsmöglichkeiten vorgenommen wurden, auf den Ist-Zustand zurück. Es ergibt sich die planungsrechtliche Beurteilungssituation des § 34 BauGB.

Die Eingriffsregelung für die Straßenneuplanung der Ersatzmaßnahme für den Bahnübergang Löwentor wird im Planfeststellungsverfahren der Bahn geregelt.

### **7.2 Artenschutz**

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 werden keine Änderung des Ist-Zustandes und keine baulichen Aktivitäten planungsrechtlich vorbereitet. Von daher kann davon ausgegangen werden, dass durch die Bebauungsaufhebung keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen geschützter Arten vorbereitet werden.

Die im Zusammenhang mit der Straßenneuplanung im Zuge der Ersatzmaßnahme für den Bahnübergang Löwentor erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens nach AEG der Bahn.

### **7.3 Immissionsschutz**

Aufgrund der Lage und Größe sowie der Nutzungssituation des Plangebietes werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2 keine Vorhaben und Maßnahmen planungsrechtlich vorbereitet, von denen die Immissionsaspekte Geruch, Lärm oder Staub in einem relevanten Umfang ausgehen oder auf sie einwirken. Insofern sind immissionsschützende Belange im Rahmen dieser Planaufhebung nicht vertieft zu thematisieren.

## 7.4 Klimaschutz

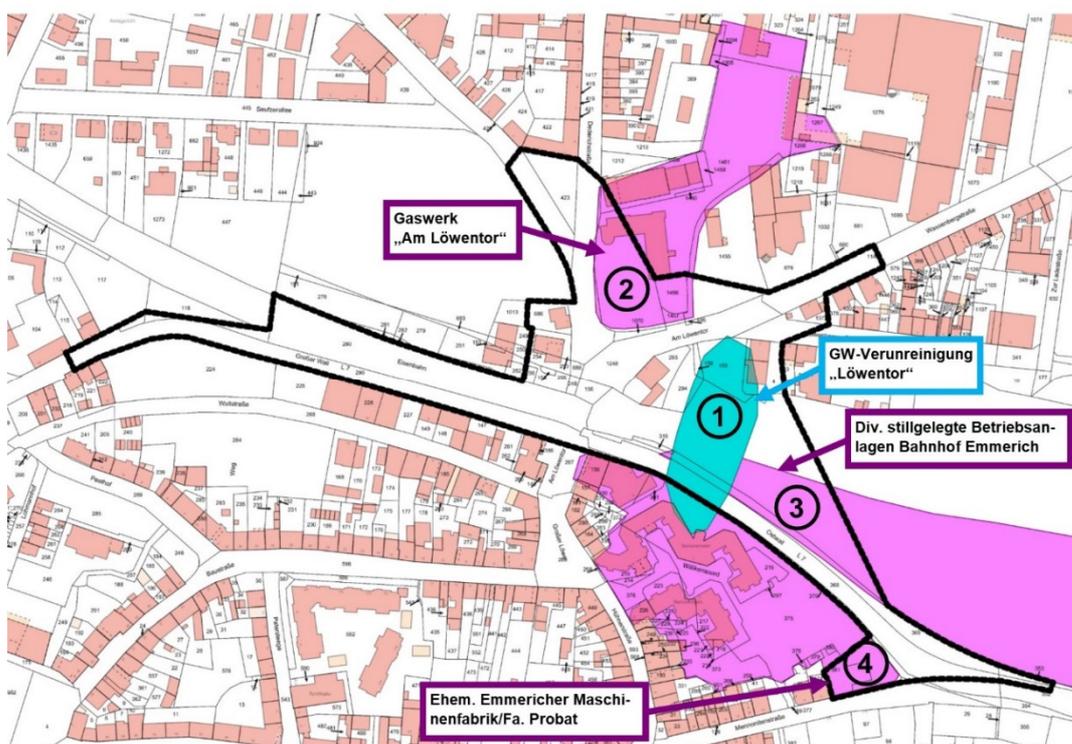
In Bezug auf die Belange des Klimaschutzes und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bietet die Bebauungsplanaufhebung infolge der geringen Ausdehnung des Plangebietes einerseits sowie der weitgehenden Erhaltung der bestehenden Bodennutzung andererseits keinen planerischen Handlungsspielraum.

## 7.5 Altstandorte und Altablagerungen

Gemäß Nachweis des gem. § 9 LBodSchG bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve geführten Altlastenkatasters liegen im Plangebiet Teilflächen von vier Altlastflächen oder Altstandorten aufgegebener Gewerbebetriebe mit etwaigem Ablagerungsverdacht. Es handelt sich hierbei um

- 1) die GW-Verunreinigung „Löwentor“ zwischen den Grundstücken Am Löwentor 7 und Löwenberger Straße 2; hierzu wird der Status „generell ausgeräumt“ angegeben,
- 2) den Altstandort des ehemaligen Gaswerkes der Vorkriegszeit im Bereich des Stadtwerkgeländes als Verdachtsfläche,
- 3) die Fläche diverser stillgelegter Betriebsanlagen Bahnhof Emmerich, für die im Rahmen der Planung des Kreisverkehrs Bahnhofstraße im Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 17/3 eine Untersuchung stattgefunden hat,
- 4) den Altstandort der Firma Probat, für den die Untere Bodenschutzbehörde aufgrund von Aktenrecherchen bei der derzeitigen Grundstücksnutzung keine Gefährdung von Schutzgütern vermutet; im Falle einer Umnutzung oder von Eingriffen in den Boden wird hier eine Neubewertung erforderlich.

Abbildung 8: Altlastflächen und Altstandorte



Durch die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 wird für die betreffenden Altlastflächen keine bauliche Entwicklung mit Eingriff in den Boden vorbereitet. Von daher ist der Altlastbelang im Rahmen der Planaufhebung nicht näher zu betrachten.

Nach erfolgter Planaufhebung ergibt sich die Altlastthematik ggf. im Zusammenhang mit Einzelbaumaßnahmen nach § 34 BauGB innerhalb der vorgenannten Teilflächen und wird ansonsten in den laufenden Planungen im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG „*ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen; Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270*“ sowie im eingeleiteten Bebauungsplanaufstellungsverfahren E 17/3 –Kreisverkehr Bahnhofstraße- für die dortigen Geltungsbereiche abgehandelt.

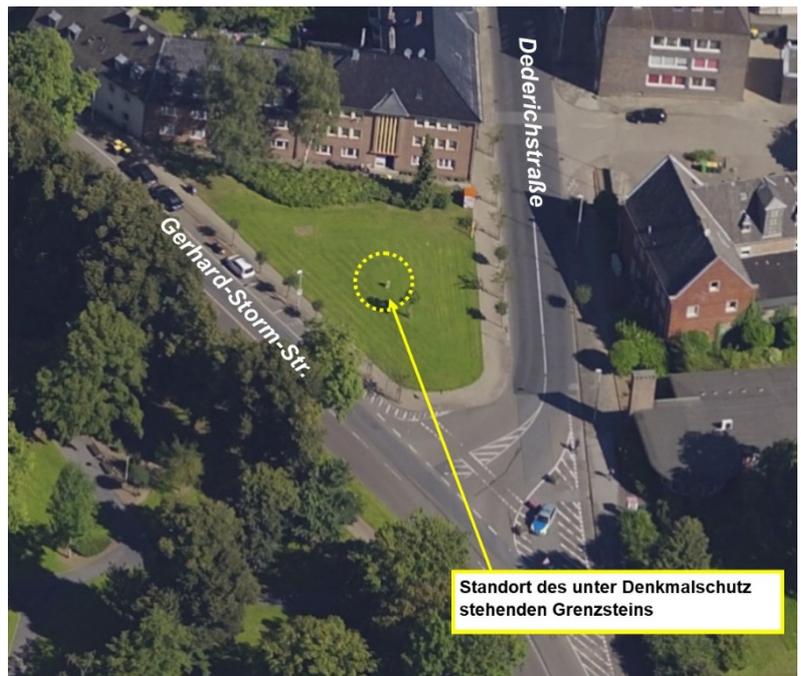
Der Stadtbereich von Emmerich war Kampfgebiet des Zweiten Weltkrieges. Auch wenn bei der Durchführung der bisherigen Baumaßnahmen im Plangebiet Kampfmittelfunde nicht bekannt geworden sind, können Einlagerungen von Kampfmitteln im Boden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 entfällt die planerische Vorbereitung von Eingriffen in den Boden innerhalb des Plangeltungsbereiches. Von daher sind dann auch die Belange der Kampfmittelbeseitigung im Rahmen von Einzelvorhaben nach § 34 BauGB oder in den anstehenden Planungen und bei Realisierung der straßenbaulichen Ersatzmaßnahme für den Bahnübergang Löwentor sowie des Kreisverkehrs Bahnhofstraße abzuarbeiten.

## 7.6 Denkmalpflegerische Belange

### 7.6.1 Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans E 19/2 befindet sich auf der öffentlichen Grünfläche im Bereich Gerhard-Storm-Straße / Dederichstraße ein historischer Grenzstein, der unter lfd. Nr. A012 in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein eingetragen ist.

Abbildungen 9 und 10: Denkmalgeschützter Grenzstein, Grünanlage Gerhard-Storm-Straße / Dederichstraße



Der Standort des Grenzsteins befindet sich inmitten einer Rasenfläche in einem Abstand von ca. 18 m zur bestehenden Einmündung der Dederichstraße in die Gerhard-Storm-Straße. Die Aufhebung des Bebauungsplans bewirkt keine Änderung der Bestandssituation im betroffenen Planteilbereich.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Betuwe-Linie wird eine geänderte Trassenführung der an die zukünftige Straßenunterführung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor angeschlossenen Straßen geplant. Hierbei soll eine Verlegung des Einmündungsbereiches der Dederichstraße um ca. 11 m nach Norden stattfinden. Danach ergibt sich ein Abstand des Denkmalstandortes zur zukünftigen Straßenbegrenzung von rd. 7 m. Dieser Abstand müsste ausreichend sein, um das Denkmal unverändert erhalten zu können.

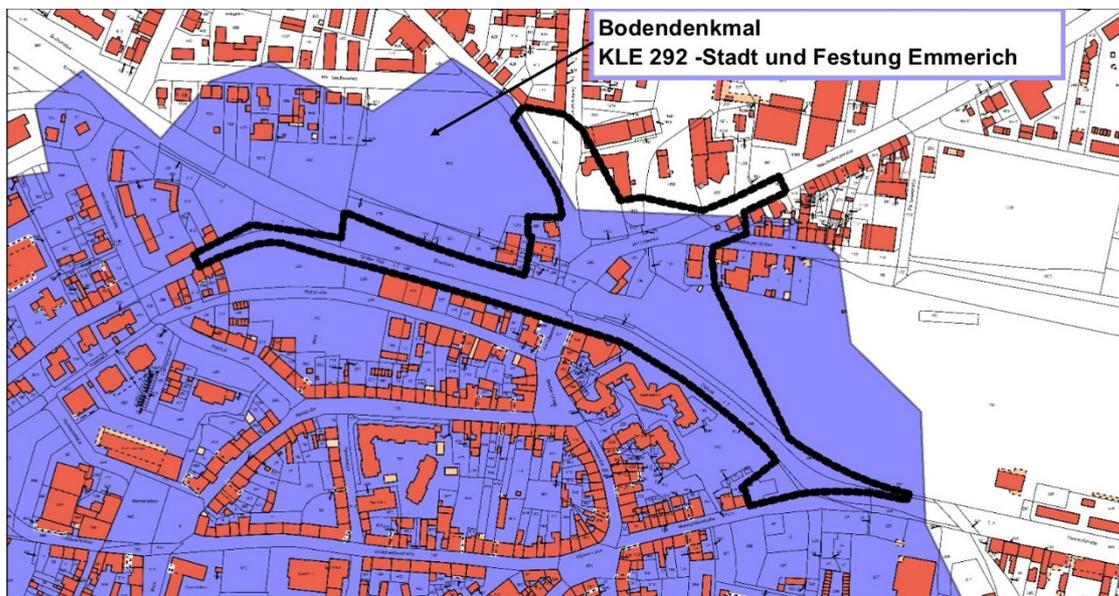
In der näheren Umgebung des Planbereiches ist ein weiteres Baudenkmal anzutreffen. Es handelt sich um ein Grabmonument im nordwestlich angrenzenden Gisbert-Lensing-Park (Ifd. Nr. A011 der Denkmalliste). Auch für dieses Baudenkmal ergeben sich keine Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes E 19/2.

Die denkmalpflegerischen Belange sind insofern durch die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 nicht betroffen.

### 7.6.2 Bodendenkmäler

In Hinblick auf im Boden enthaltene archäologische Substanz ist festzustellen, dass das Plangebiet nahezu vollständig im Schutzbereich des festgestellten und zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein anstehende Bodendenkmal *KLE 292 -Stadt und Festung Emmerich-* liegt. Hierbei handelt es sich um die im Boden vorhandenen Überreste der mittelalterlichen Stadt einschließlich ihrer Stadtmauer und Befestigungsanlagen.

Abbildung 11: Bodendenkmal



Mit der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 entfällt die hierin enthaltene planerische Vorbereitung von Eingriffen in den Boden. Von daher werden die Belange der Bodendenkmalpflege durch dieses Planverfahren nicht berührt. Es gilt jedoch, dass für die laufenden Planungen im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG sowie im Bebauungsplanaufstellungsverfahren

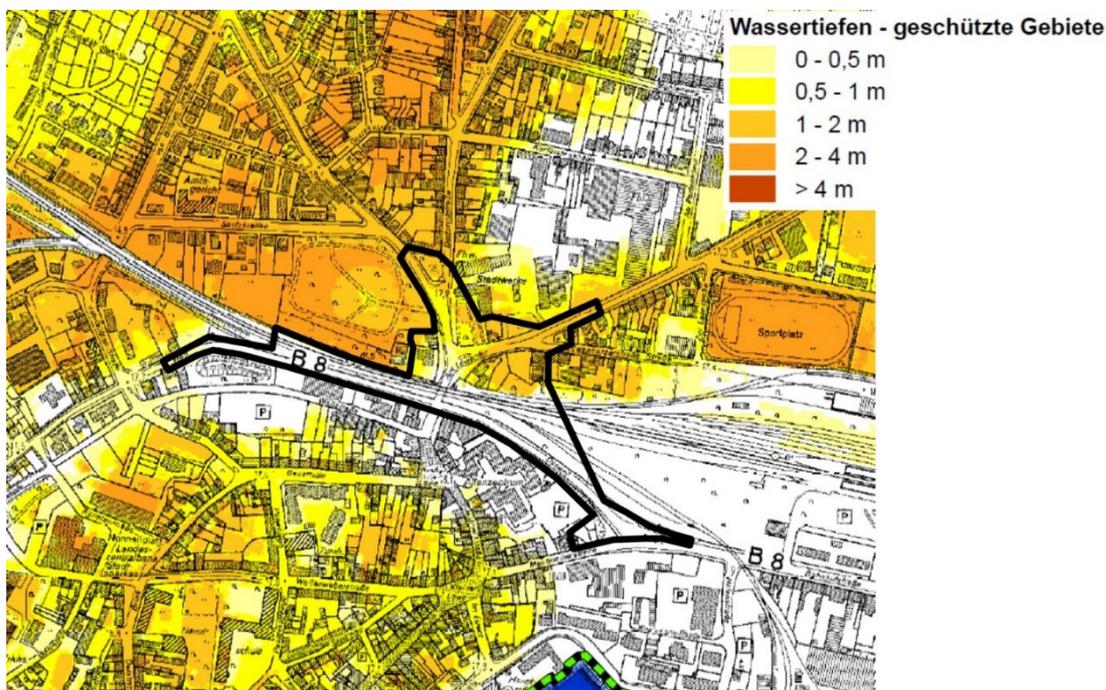
E 17/3 für den Kreisverkehr an der Bahnhofstraße die bodendenkmalpflegerischen Belange zu berücksichtigen sind. Des Weiteren können Bodeneingriffe im Zusammenhang mit zukünftigen Einzelbaumaßnahmen nach § 34 BauGB innerhalb des Bebauungsplanaufhebungsbereiches in die noch vorhandene Bodendenkmalsubstanz des bezeichneten Bodendenkmals eingreifen. Für die Konkretisierung des Schutzzumfanges des festgestellten Bodendenkmals im Rahmen der genannten Planungen ist das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen. Bei Einzelbaumaßnahmen nach § 34 BauGB erfolgt eine Berücksichtigung der bodendenkmalpflegerischen Belange unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

## 7.7 Hochwasserrisiko

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan E 19/2 liegt hinter den bestehenden Hochwasserschutzanlagen im potentiellen Überschwemmungsgebiet des Rheins bei HQextrem (Extremhochwasserereignis). Die Kennzeichnung dieses möglichen Überflutungsbereichs im Falle eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen oder eines Überflutens bei extremem Hochwassers ist aus diesem Grund nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Die Darstellung wurde aus der Hochwassergefahrenkarte Rhein gem. EG-Hochwasserrisiko-management-Richtlinie übernommen. Ziel dieser bis Ende 2015 erarbeiteten Pläne ist es, für alle Gebiete, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, über bestehende Gefahren zu informieren und Maßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen.

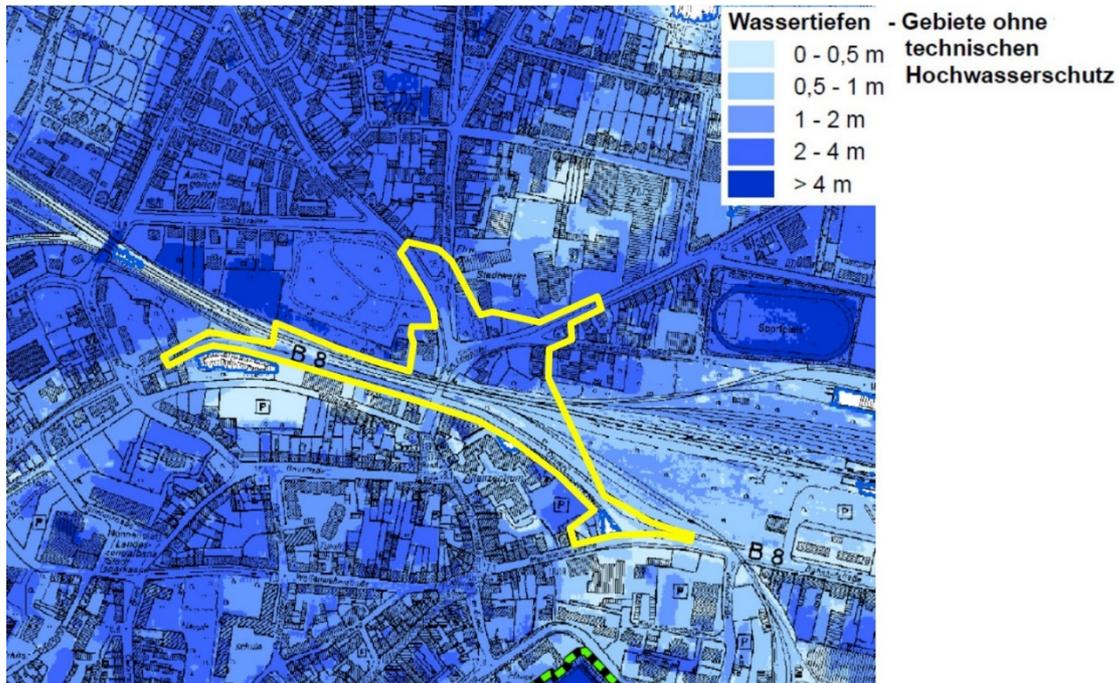
Den Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten ist zu entnehmen, dass der nördliche Teil des Planbereichs im Falle eines Versagens der Hochwassereinrichtungen bei Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) mit einer Wasserhöhe bis zu 2 m überflutet würde.

Abbildung 12: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte, Hochwasserrisikogebiet des Rhein HQ100



Im Falle einer Überschreitung der Hochwasserschutzeinrichtungen bei extremem Hochwasser (HQextrem) würde Plangebiet in Gänze überflutet, wobei die Überflutungshöhe für den Teilbereich südlich der Bahnlinie mit zu 1 m angegeben wird, während der Planbereich nördlich der Bahn mit bis zu 4 m Wasserstandshöhe überflutet werden könnte.

Abbildung 13: Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte, Hochwasserrisikogebiet des Rhein HQextrem



Damit wird für den nördlichen Teilbereich das Restrisiko einer Überschwemmung der gesamten Erdgeschosebene und darüber hinaus prognostiziert. Maßnahmen zur Schadensvermeidung in einem solchen Hochwasserfall dürften an den Bestandsgebäuden nicht getroffen worden sein. Da im Rahmen der Aufhebung eines Bebauungsplanes keine Regelungen zur Vermeidung von Schäden in der Form der Anpassung baulicher Nutzungen im Plangebiet an die nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte festgesetzt werden, kann die nachrichtliche Übernahme letztlich nur der Information über die hochwasserbedingten Risiken für betroffenen Eigentümer der Bestandsbebauung dienen.

## **8 Umweltbericht**

### **8.1 Einleitung**

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB sind bei der Aufstellung und i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB auch bei Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3a und § 3b UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) Bestandteil der Umweltprüfung.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 wird kein Bauvorhaben im Sinne der Nr. 18 der Anlage 1 zum UVPG vorbereitet. Das Planverfahren begründet insofern keine Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### **8.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Aufhebung des Bebauungsplanes**

##### Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst rd. 40.900 qm und befindet sich im zentralen Siedlungsbereich von Emmerich im Übergang der nordöstlichen Innenstadt über die Bahnlinie zu den sich nördlich anschließenden Siedlungsflächen. Es liegt an der L7 als Hauptdurchgangsstraße westlich des Bahnhofs.

Der Verlauf der exakten Gebietsgrenze und die genauen Grundstücksbezeichnungen können der Bebauungsplankarte sowie Kap. 2.1 dieser Begründung entnommen werden.

##### Ziel und Zweck der Planung

Es ist das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen; Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270“, in welchem auch die Baumaßnahmen zur Aufhebung der schienengleichen Bahnübergänge geplant werden.

Ziel der Bebauungsplanaufhebung ist eine vorgezogene Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die im betriebene Planung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor durch formelle Aufgabe der im Bebauungsplan hierzu bisher festgesetzten Straßenumbauvariante.

Mit Aufgabe der konkreten Bauleitplanung in diesem Bebauungsplan unterliegen die Grundstücke seines Geltungsbereiches der planungsrechtlichen Beurteilung nach § 34 BauGB

#### **8.1.2 Gesetzliche Grundlagen**

In den einschlägigen Fachgesetzen sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Tabelle 1: Ziele und Grundsätze der Fachgesetze und Verordnungen bezogen auf die Schutzgüter



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	BauGB	Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB, insbesondere <ul style="list-style-type: none"><li>• die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Wohnbedürfnisse der Bevölkerung</li><li>• die Berücksichtigung von umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</li><li>• Vermeidung von Emissionen</li></ul> sowie Belange des Umweltschutzes (§ 1a BauGB) bei der Aufstellung der Bauleitpläne Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
	BauNVO	Art und Maß der baulichen Nutzung
	Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.); das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung (seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung), allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist (> 26. BImSchV)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG, Gewerbelärm) mit Richtwerten für die Zulassung von Anlagen, die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten (Lärm) nach der DIN 45691
	DIN 18005	Orientierungswerte zu Lärm/ Schallschutz für die städtebauliche Planung (gesunde Lebensverhältnisse), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	DIN 5034-1	Orientierungswerte für die Beurteilung einer Zumutbarkeit der Verschattung von Räumen
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass



	<p>BauGB</p> <p>Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen</p> <p>FFH-Richtlinie und Verordnung sowie Vogelschutzrichtlinie</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li><li>• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li><li>• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li><li>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li></ul> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung) zu berücksichtigen.</p> <p>Eingriffsregelung gemäß BauGB, abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz (s. o.)</p> <p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen / sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer natürlichen Lebensräume, Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als<ul style="list-style-type: none"><li>- Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li><li>- Bestandteile des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li><li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li><li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li><li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,</li></ul></li><li>• der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li><li>• Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</li><li>• die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen</li></ul>



	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (§ 1a Abs. 2); außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden Schutz des Mutterbodens (§ 202) Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Kennzeichnung von belasteten Böden etc.
	Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz (s. o.)
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz NRW	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; Versickerung von Niederschlagswässern zur Anreicherung des Grundwassers (§ 51a)
	Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz (s. o.)
	BauGB	Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, vorbeugender Hochwasserschutz, Abwasserbeseitigung etc. bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB
	Wasserhaushaltsgesetz	Berücksichtigung der Auswirkungen von Hochwasser
Luft	Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), vorbeugender Immissionsschutz (s. o.)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und deren Vorsorge (konkretisierende Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG zur Luftreinhaltung)



	BauGB	Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Festsetzungsmöglichkeiten zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 BauGB
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen
	BauGB	Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung, Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, Darstellungen gem. § 5 bzw. Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
	Denkmalschutzgesetz NRW	Angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen

### 8.1.3 Fachplanungen

#### Regionalplan Düsseldorf (RPD)

Der Regionalplan stellt den Bebauungsplanbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie als Schienenweg für den großräumigen Verkehr und als Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr dar.

#### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans E 19/2 wie folgt dar:

- a) den Bereich des bestehenden Bahngeländes im Wege der nachrichtlichen Übernahme als **Bahnanlage**,
- b) die Straßenflächen der L 7 (Großer Wall und Ostwall) auf der Südseite der Bahnlinie sowie der Wassenbergstraße und der Dederichstraße/Gerhard-Storm-Straße und ferner

die im Bebauungsplan E 19/2 geplante Unterführungstrasse als **überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen**,

- c) die in den Bebauungsplan einbezogenen, an die Straßenbaumaßnahme angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke als **Gemischte Bauflächen**,
- d) das Gelände der Stadtwerke Emmerich GmbH als **Gewerbliche Baufläche**
- e) die öffentliche Grünfläche im Einmündungsbereich der Gerhard-Storm-Straße in die Dederichstraße als **Grünfläche**.

Mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG zur Ausbaumaßnahme der Bahn ist der FNP den dortigen Vorgaben zur zukünftigen Trassenführung der geplanten Unterführung und ihrer Anschlüsse an das örtliche Straßenverkehrsnetz anzupassen.

#### Landschaftsplan

Für den Stadtbereich von Emmerich am Rhein ist der erste Landschaftsplan nach Bundesnaturschutzgesetz in Aufstellung begriffen. Das Gebiet des Bebauungsplans E 19/2 liegt innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches und wird vom zukünftigen Geltungsbereich des Landschaftsplans nicht erfasst. Insofern greifen die Grundlagen eines solchen Regelwerkes in diesem Bebauungsplanaufhebungsverfahren nicht.

#### Naturschutzgebiet / Vogelschutzgebiete / Biotopkataster

Der Bebauungsplanbereich liegt weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie oder in einem europäischen Vogelschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet). Die Entfernung zu den nächst gelegenen Schutzgebieten, die sich in südöstlicher Richtung im Rheinvorland südlich des Industriehafens befindet (Dornicksche Ward), beträgt mindestens 550 m.

## **8.2 Bestandsaufnahme und Umweltauswirkungen**

### **8.2.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung**

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bezüglich des mit der Bebauungsplanaufhebung verbundenen Eingriffs ist der Ist-Zustand des Plangebietes heranzuziehen.

Es handelt sich hierbei um eine dem Innenbereich zuzuordnende Fläche, die im Wesentlichen den Bahnübergang Löwentor und Straßenteilflächen der L 7 (Großer Wall und Ostwall) sowie der sich hieran anschließenden Straßen Am Löwentor, Gerhard-Storm-Straße, Dederichstraße und Wassenbergstraße einfasst. Darüber hinaus dehnt sich der Planbereich auf eine Teilfläche der Bahn östlich des Bahnüberganges aus und schließt die durch die genannten Straßen erschlossenen Bestandsgebäude mit ein. Hierbei handelt es sich um die Wohn- und Geschäftshäuser Am Löwentor 1, 7 und 11, Löwenberger Str. 2 sowie einen Teil des Verwaltungsgebäudes der Stadtwerke. Die durch den Bebauungsplan festgesetzte kleinere Bauentwicklungsfläche zur Fortsetzung der Bebauung an der Nordseite der Mennonitenstraße ist bislang noch nicht bebaut. Die an das Gebäude Mennonitenstr. 4 angrenzende Fläche liegt brach und wird als privater Stellplatz genutzt. Daneben verläuft die von Grünstrukturen eingefasste Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz südöstlich des Seniorenheimes Willikensoord.

## 8.2.2 Schutzgüter

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans entfallen die derzeitigen konkreten planungsrechtlichen Festsetzungen, die sich im Wesentlichen auf den nicht realisierten und inzwischen überholten Straßenbauentwurf für die Errichtung einer Eisenbahnunterführung zur Aufhebung des schienengleichen Bahnübergangs Löwentor beziehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes E 19/2 sind seit der Planaufstellung keine baulichen Entwicklungen eingetreten, die eine Realisierung des Gesamtplanes vorangetrieben hätten. Insbesondere sind die zum Zeitpunkt der Planaufstellung bestehenden Verkehrsflächen unverändert und die Bebauung innerhalb des Planbereiches ist mit der seinerzeit vorhandenen Bebauung weitgehend identisch. Lediglich das Wohnhaus Am Löwentor 2 ist nach Erwerb durch die Stadt Emmerich am Rhein im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Stadtwerke abgerissen worden. Für die Maßnahme der BÜ-Beseitigung musste das Gebäude sowohl nach dem Bebauungsplan E 19/2 als auch nach der veränderten Straßenplanung im Planfeststellungsverfahren der Bahn weichen.

Das Planungsrecht ist mit Aufhebung des Bebauungsplans zunächst nach § 34 BauGB zu beurteilen. Mit rechtskräftigem Abschluss des anhängigen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG „ABS 46/2 -Grenze D/NL - Emmerich-Oberhausen, Dreigleisiger Ausbau und BÜ-Beseitigung auf der Strecke 2270, Planfeststellungsabschnitt 3.4“ wird ein neues Planungsrecht für den geplanten Bau der neuen Variante der BÜ-Ersatzmaßnahme entstehen. Diese Neuplanung beschränkt sich auf die Flächen der Straßenbaumaßnahme und lässt die angrenzende Bestandsbebauung außen vor.

Die Aufhebung des Bebauungsplans bereitet insofern keine Änderung der Umweltsituation vor und entlässt den Plangeltungsbereich in Bezug auf die Grundstücks- und Nutzungssituation im Status quo. Von daher ergeben sich durch dieses Verfahren hinsichtlich der Umweltbelange zu keinem der in § 1 Ab. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter Auswirkungen.

Tabelle 2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Bestand	Bewertung	Umweltauswirkungen	Bewertung
<b>Mensch</b>	Wohn- und Wohnumfeldsituation	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Lärmimmissionen Verkehr	nicht erheblich
			Immissionen Bauphase	nicht erheblich
	Erholungs- und Erlebnisfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Lärmimmissionen Gewerbe	nicht erheblich
			Abwertung der Erholungsfunktion	nicht erheblich
<b>Tiere / Pflanzen</b>	Biotopfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Verlust von Lebensraum	teilweise erheblich
	Biotopvernetzungs-funktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Verlust von zusammenhängende Lebensräumen	nicht erheblich
<b>Boden</b>	Biotopbildungs- und Lebensraumfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Versiegelungsbilanz	erheblich
	Grundwasserschutz-funktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
	Grundwasser-neubildungsfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
	Landwirtschaftliche Ertrags- und Produktionsfunktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Verlust von Bodenfunktionen	teilweise erheblich
	Abflussregulierungs-funktion/ Niederschlags-rückhalt	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
	Erfüllung von Funktionen nach dem BBodSchG	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		



<b>Wasser</b>	Oberflächengewässer- beeinträchtigung	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Beeinträchtigung der Grundwasserfunktionen	nicht erheblich
	Grundwasserempfindlich- keit	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
	Schutzwürdigkeit des Grundwassers Nutzbarkeit des Grundwassers anthropogene Vorbelastung	Keine Veränderung/ keine Bedeutung Keine Veränderung/ keine Bedeutung Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Versiegelungsbilanz	nicht erheblich
	Hochwasserabfluss und - gefährdung	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Einwirkungen durch Hochwasser	nicht erheblich
<b>Klima / Luft</b>	Grünflächen	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Versiegelungsbilanz	nicht erheblich
	Vorbelastungen	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Beeinträchtigung der Durchlüftungs- und Luftreinigungsfunktion	nicht erheblich
		Keine Veränderung / keine Bedeutung	Beeinträchtigung der Wärmeregulationsfunktion	nicht erheblich
<b>Landschafts- bild</b>	Landschaftsästhetische Funktion	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Veränderung des Landschaftsempfindens	nicht erheblich
	Landschaftsprägende und gliedernde Elemente	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Zerstörung/Veränderung landschaftsprägender und gliedernder Elemente	nicht erheblich
	Vorbelastungen	Keine Veränderung/ keine Bedeutung		
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Denkmäler und Bodendenkmalsubstanz	Keine Veränderung/ keine Bedeutung	Eingriff oder Zerstörung	nicht erheblich

Für die im Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG neu geplante Straßenbaumaßnahme, die das Planungsziel des Bebauungsplans E 19/2 ersetzt, sind die hieraus zu erwartenden Umweltauswirkungen in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bewertet worden.

### 8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung des Bebauungsplanes würde dieser angesichts des anhängigen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG de facto funktionslose konkrete Bauleitplan unverändert erhalten bleiben. Mit Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses entstünde ein Anpassungserfordernis. Der hiermit verbundene Arbeitsaufwand soll gerade durch die Planaufhebung vermieden werden.

### 8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da durch die Planaufhebung keine Maßnahmen mehr geplant sind, ergeben sich hieraus auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die verringert oder ausgeglichen werden müssten.

### 8.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Planungsalternativen zu dem mit dem Bebauungsplan E 19/2 verfolgten Planungsziel, ein Planungsrecht für die Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme zu schaffen, ergeben sich aus dem Planfeststellungsverfahren zur Betuwe-Linie. Insofern sind im Rahmen der Planaufhebung keine weiteren Planungsmöglichkeiten zu erörtern.

## 8.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Umweltauswirkungen infolge Planaufhebung und Beibehaltung der vorhandenen Grundstücks- und Nutzungssituation sind nicht zu erwarten. Daher erfolgt im Rahmen dieses Planverfahrens keine diesbezügliche Ermittlung und Bewertung

## 8.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Eine Überwachung und ein Monitoring von Umweltauswirkungen entfällt.

## 8.8 Zusammenfassung

Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplans E 19/2 ist die Neuplanung der straßenbaulichen Maßnahme zur Aufhebung des schienengleichen Bahnüberganges Löwentor im Rahmen des anhängigen Planfeststellungsverfahrens zur Betuwe-Linie. Mit der Aufhebung soll der zukünftigen Anpassungspflicht nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses zuvorgekommen werden.

Umweltwirkungen sind durch die Aufhebung des konkreten Planungsrechtes im Vergleich zur Bestandssituation nicht zu erwarten. Da das Aufhebungsverfahren nicht auf die Realisierung einer Maßnahme abzielt, sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie nachfolgend tabellarisch zusammengestellt zu beurteilen:

Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Mensch	Nicht erheblich
Tiere / Pflanzen	Nicht erheblich
Boden	Nicht erheblich
Wasser	Nicht erheblich
Klima / Luft	Nicht erheblich
Landschaft	Nicht erheblich
Kulturgüter	Nicht erheblich

Es bestehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Bebauungsplanaufhebungsbereiches.

Emmerich am Rhein,  
Der Bürgermeister

Peter Hinze



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 1966/2019</b>	<b>02.09.2019</b>

#### Betreff

Widmung von Straßen in Emmerich am Rhein;  
hier: Moritz-von-Nassau-Straße

#### Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	08.10.2019
--------------------------------	------------

#### **Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die unbeschränkte Widmung der Moritz-von-Nassau-Straße – bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Emmerich, Flur 33, Flurstücke 63, 106 und 104 – gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW für den öffentlichen Verkehr.

Es handelt sich bei der Moritz-von-Nassau-Straße um eine Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Träger der Straßenbaulast ist künftig die Stadt Emmerich am Rhein.

### **Sachdarstellung :**

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Moritz-von-Nassau-Straße ist entsprechend des zugrundeliegenden Bebauungsplanes Nr. E 33/1 "Kaserne"– im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch einen Erschließungsträger ausgebaut worden. Nach den Regelungen dieses Vertrages wird die Straßenfläche nach Ausbau und Abnahme in das Eigentum der Stadt übergehen, so dass die Stadt Emmerich am Rhein dann Träger der Straßenbaulast ist. Eine Teilabnahme hat am 28.08.2019 stattgefunden. Der Eigentumsübergang an die Stadt Emmerich am Rhein wird nach vollständiger Fertigstellung der Erschließungsanlage erfolgen. Der Erschließungsträger hat einer öffentlichen Widmung der Straße zugestimmt.

Bei der Moritz-von-Nassau-Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen. Die Moritz-von-Nassau-Straße ist unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die zu widmende Straßenfläche ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

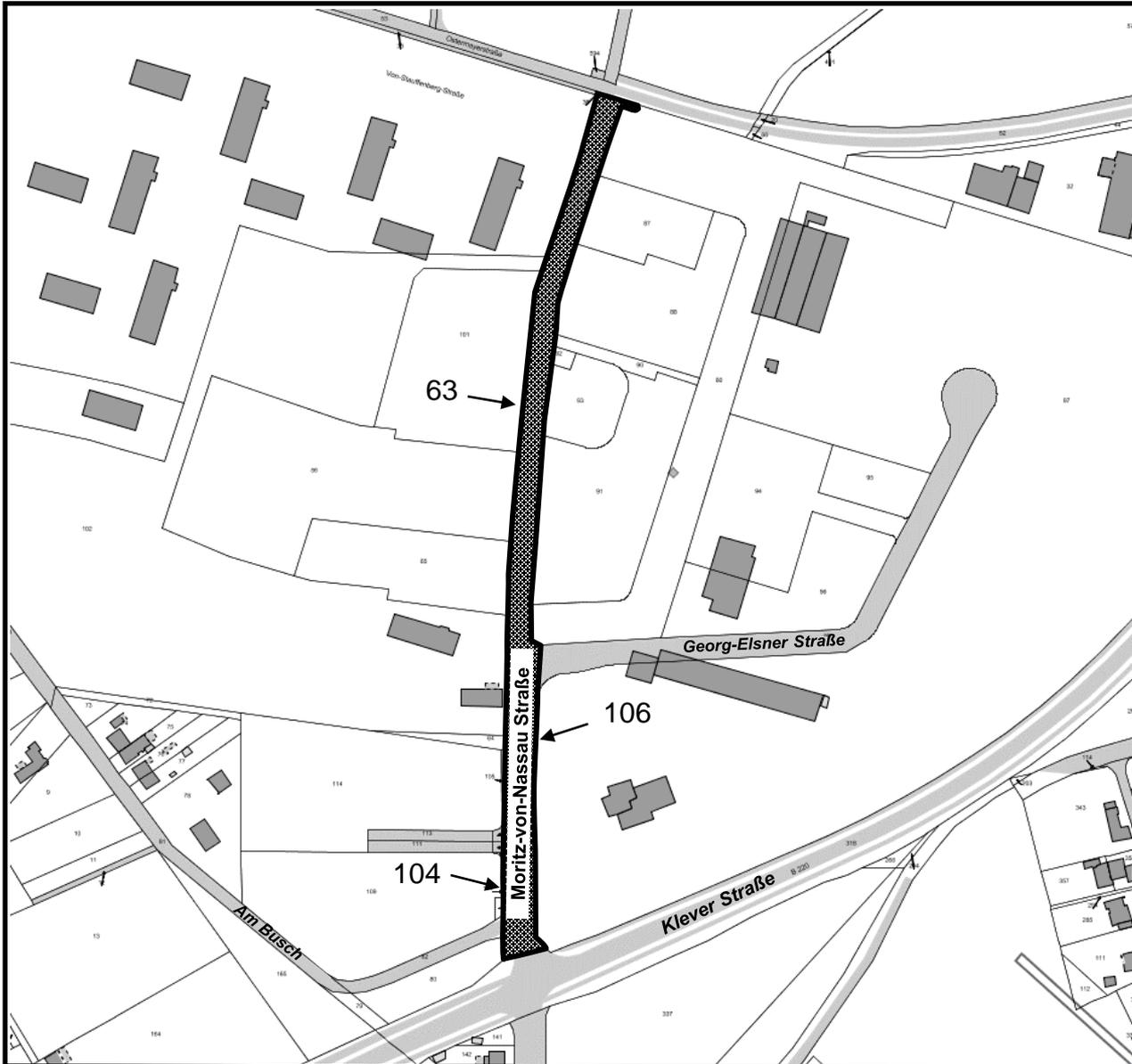
### **Leitbild :**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-16 1966



# WIDMUNG

## Moritz-von-Nassau Straße



Straße



Zuordnungspfeil  
Flurstück

Stadt Emmerich am Rhein





		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>05 - 16 1984/2019</b>	<b>17.09.2019</b>

Betreff

Fahrverbot von E-Scootern an der Rheinpromenade;  
hier: Eingabe Nr. 11/2019 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	08.10.2019
--------------------------------	------------

**Kenntnisnahme(kein Beschluss)**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

## Sachdarstellung :

Die Seniorenvertretung beantragt zur Erhöhung der Fußgängersicherheit auf der Rheinpromenade ein Fahrverbot von E-Scootern, E-Bikes und Fahrrädern. Die Fahrer würden die Rheinpromenade teilweise mit zu hoher Geschwindigkeit befahren. Hinzu komme, dass die E-Scooter und E-Bikes teilweise sehr leise seien, sodass die Fußgänger diese oftmals erst im letzten Moment wahrnehmen würden.

Um eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Fußgänger und der Mitarbeiter der ansässigen Gastronomiebetriebe zu verhindern, solle ausschließlich Fußgängerverkehr zugelassen werden.

Alternativ könne die Nutzung von E-Scootern, E-Bikes und Fahrrädern nur auf den Zeitraum 22.00 Uhr bis 09:00 Uhr beschränkt werden.

## Vorhandene Beschilderung

Die jetzige Beschilderung im betreffenden Bereich zwischen Krantor und Wassertor weist eine Fußgängerzone (VZ 242.1) mit dem Zusatzzeichen 1022-10 „Radverkehr frei“ aus. Der Zusatz „Radverkehr frei“ erlaubt es Radfahrern, hier zu verkehren, allerdings nur im Schrittempo. Die Radfahrer haben grundsätzlich das „Vorgerecht“ der Fußgänger zu beachten, sodass bereits die bestehende Beschilderung den Radverkehr einschränkt. Darüber hinaus ist in allen Fällen das Rücksichtnahmegebot gem. § 1 StVO zu beachten.

Auf dieses wird zudem durch die Beschilderung „Gemeinsam mit Rücksicht“ im Bereich des Wasser- und Krantors hingewiesen.

## Bedeutung für E-Scooter

Nach der vorhandenen Beschilderung ist die Nutzung von E-Scootern auf der Rheinpromenade nicht zulässig. Das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ erlaubt es ausschließlich Fahrern von Fahrrädern, die Rheinpromenade zu befahren. E-Scooter, die gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) unter die Begriffsbestimmung der Elektrokleinstfahrzeuge fallen, zählen daher nicht hierzu. Das Befahren der Rheinpromenade mit E-Scootern ist somit nicht erlaubt.

## Bedeutung für Pedelecs, S-Pedelecs und E-Bikes

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Pedelecs, S-Pedelecs und E-Bikes. Pedelecs haben nur einen unterstützenden Motor, der sich erst einschaltet, wenn die Pedale getreten wird. Auf den Einsatz des Motors kann auch ganz verzichtet werden. Bei einer Motorleistung von maximal 250 Watt und einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h zählen die Pedelecs zu den Fahrrädern und sind somit auf der Rheinpromenade zulässig.

S-Pedelecs fahren ebenfalls mit Tretunterstützung, können aber mit einer Motorleistung von maximal 500 Watt eine Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h erreichen.

E-Bikes fahren hingegen auch ohne Pedalunterstützung und erreichen eine Höchstgeschwindigkeit zwischen 20 km/h und 45 km/h.

Die S-Pedelecs und E-Bikes zählen zu den Kleinkrafträdern und sind somit nicht vom Geltungsbereich des Zusatzzeichens „Radverkehr frei“ erfasst. Die Benutzung von

S-Pedelecs und E-Bikes auf der Rheinpromenade ist demzufolge nach der vorhandenen Beschilderung verboten.

Grundsätzlich werden im Straßenverkehr überwiegend Pedelecs genutzt.

### Unfalllage

Die Abfrage der Unfalllage bei der Kreispolizeibehörde Kleve ergab, dass sich seit 2016 kein polizeilich registrierter Unfall in der Fußgängerzone ereignet hat. Es haben sich nur Unfälle in dem verkehrsberuhigten Bereich ereignet, Fußgänger waren hiervon nicht betroffen.

### Fazit:

Aufgrund der vorhandenen Beschilderung an der Rheinpromenade ist die Benutzung von E-Scootern, S-Pedelecs und E-Bikes nicht zugelassen.

Nur eine zusätzliche Beschilderung kann die Benutzung erlauben.

Die Entfernung des Zusatzzeichens „Radverkehr frei“ oder die Beschränkung des Radverkehrs auf die Nachtzeiten wird aufgrund der o. g. hierzu geltenden Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Fußgängerzone und aufgrund der abgefragten Unfalllage als nicht erforderlich angesehen.

Eine zusätzliche Beschilderung, die explizit auf das Verbot von E-Scootern, S-Pedelecs und E-Bikes hinweist, kommt nicht in Betracht, da die Verkehrssituation durch die vorhandene Beschilderung bereits ausreichend geregelt ist.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.3.

In Vertretung

Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter

Anlage:  
Anlage zu Vorlage 05-16 1984

E-Roller an der Rheinpromenade

An:

Grüne Emmerich, Emmerich Stadt, Niederrhein Nachrichten, Bürgermeister, NRZ Lokalredaktion, RP Lokalredaktion, Seniorenvertretung Vorsitz, Seniorenvertretung Stellvertretung, SPD Emmerich, 'CDU Emmerich'

16.07.2019 13:26

Details verbergen

Von: Liste sortieren...

An: Grüne Emmerich , "Emmerich Stadt" , "Niederrhein Nachrichten" , Bürgermeister , "NRZ Lokalredaktion" , "RP Lokalredaktion" , "Seniorenvertretung Vorsitz" , "Seniorenvertretung Stellvertretung" , "SPD Emmerich" , "CDU Emmerich"



Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte hier im Anhang lesen und als Kommentar an mich zurück  
Mit freundlichen Grüßen

# Bitte Nicht

E-Roller bitte nicht auch noch an die Rheinpromenade.

Als neues Mitglied der Seniorenvertretung bitte ich die Verantwortlichen des Stadtrates um einen baldigen Entscheid des Fahrverbotes von E-Scootern an der Rheinpromenade.

Ich habe die ersten Fahrzeuge an der Promenade gesichtet, ohne Helm und ohne Kennzeichen, man hört sie nicht und plötzlich sausen sie dicht an einem vorbei.

Genauso geht es uns älteren Menschen bei den E-Bikes, beide Fahrzeuge sind sehr schnell, man hört sie nicht und plötzlich winden sie sich durch Fußgänger. Am schlimmsten sind die in Gruppen fahrenden Rennräder.

Und dann kommen auch noch die E-Krankenfahrstühle, die rasen genauso schnell daher, obwohl sie nur Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen.

Jetzt wäre die Zeit gekommen, um eine gute Entscheidung zu treffen, die da heißt:

Die Promenade ist nur für Fußgänger (+ Elektrofahrstühle), alle anderen LAUFEN bzw. SCHIEBEN ihre Fahrzeuge.

Wer es eilig hat, der könnte, auch nach Neuregelung, den Treidelweg benutzen.

Auch für die ansässigen Gastronomen, wäre dies zum Vorteil. Sie bräuchten beim Bedienen nicht vor den Fahrrädern weglaufen und könnten in Ruhe das Essen an die Tische bringen.

Eins ist doch klar, wer zum Essen oder Trinken an die Promenade kommt, der rast nicht durch, sondern kommt langsam daher, um etwas passendes zu finden.

Wer die Promenade als Schnellweg benutzt, um durch die Stadt zu kommen, ist hier nicht erwünscht. Vielleicht gäbe es da auch noch eine Ausnahmeregelung, die das Fahren zwischen 22.00 – 09.00h zulässt.

Die Einhaltung des Verbotes könnte der neue Ordnungsdienst der Stadt ab 2020 sicherstellen.

Bitte Nicht